

Zur Analyse der Hauptverhandlung im Strafprozeß *

„In their daily activity“, schreibt *Blumberg* (1967, S. XI) über Richter, Staatsanwälte und Verteidiger, „they have learned a first principle from the clients the court serves, namely that too often the fact that he ‚talked too much‘ meant conviction for an accused person“. Aus dieser Alltagserfahrung — so meint *Blumberg* — ist die Abwehrhaltung plausibel, die in Gerichten gegen Außenseiter besteht, besonders wenn jene sie selbst untersuchen wollen.

Unlängst hat *Lautmann* (1970), auf solche Abschirmungspolitik verweisend, die These vertreten, empirische Forschung in Gerichten könne gültig nur durch teilnehmende Beobachtung geleistet werden. Damit ist vor allem gemeint, daß Sozialforscher Rollen innerhalb der Gerichtsorganisation übernehmen, um durch ihre Tätigkeit in der Justiz diese selbst zu durchschauen. Insbesondere *Blumbergs* Arbeiten machen deutlich, daß ein Jurist, der 20 Jahre in der Justiz arbeitete und dann seine Erfahrungen unter soziologischer Perspektive niederschreibt, ein sehr informatives Bild des Organisationsgefüges und der Rollenstrukturen malen kann. Hinzuzufügen ist allerdings, daß *Blumbergs* Studie keine teilnehmende Beobachtung im klassischen Sinne ist. Er arbeitete nicht in der Justiz, um sie zu beobachten, sondern er verließ sie, um dann seine Erfahrungen unter organisationssoziologischer Perspektive niederzuschreiben. So bedeutsam sein Buch ist, es sticht nicht als Beweis für die Validität teilnehmender Beobachtung.

Quelle: Für diesen Band überarbeitete und erweiterte Fassung von: Karl F. Schumann und Gerd Winter, Zur Analyse des Strafverfahrens. *Kriminologisches Journal* 3 (1971) 136.

* Dieser Aufsatz stützt sich auf die Ergebnisse einer Vorstudie über die Organisation des Strafverfahrens, die innerhalb eines interdisziplinären Kolloquiums von Juristen und Soziologen geplant und durchgeführt wurde. Ein weiteres Projekt aus diesem Kolloquium, das unter der Leitung von Ekkehard Stein bearbeitet wurde, widmete sich Problemen des Ermittlungs- und Vorverfahrens. Wolfgang Herzog, Dorothee Kaeseler, Lutz R. Reuter, Hans-Gerd Walter und Sitha Winter von Gregory danken wir für ihre Mitarbeit in praktisch allen Phasen des Forschungsgeschehens. Walter Müller stellte uns freundlicherweise ein Programm zur Auswertung unserer Daten am TR 86 zur Verfügung.

1. Beobachtungen im Strafprozeß: amerikanische Erfahrungen

Nimmt man teilnehmende Beobachtung in ihrer klassischen Auffassung als Rollenspiel in einem Untersuchungsfeld ohne Deklaration des Forschungsinteresses gegenüber den Studienobjekten, so spricht möglicherweise mehr gegen als für die Verwendung dieses Verfahrens. Das diesem Vorgehen immanente Element des Betrugs kann auf die Dauer mehr zerstören als an Information einbringen. So verschieden das Beispiel von der deutschen Situation scheint: Die Kontroverse über die Tonbandaufzeichnungen der Jury-Beratungen in Wichita macht deutlich, daß sogar zu unrecht als Vertrauensbruch aufgefaßt Forschung gesetzgeberische Reaktionen hervorrufen kann, die künftige Forschung verhindern (vgl. *Kalven u. Zeisel, 1966, S. XV*).

Anders dagegen bei Beobachtungen mit offenem Visier: Hier haben verschiedene amerikanische Studien gezeigt, daß ein weites Spektrum von Techniken anwendbar und eine Vielzahl von Informationen auf unterschiedlichen Abstraktionsniveaus erwerbbar sind. Um den Überblick etwas zu erleichtern, seien diese Spektren in zwei Dichotomien reduziert. Es gibt Studien, die zum Gegenstand der Beobachtung das gesamte Rollenspiel einer Position oder

Tabelle 1

	Beobachtungen orientiert an	
	rechtlichen Konzepten	Begriffen soziologischer Theorie
Umfassende Rollen- bzw. Organisationsstudie	American Bar Foundation Study (<i>Sherry 1955 u. a.</i>) <i>McIntyre (1967)</i> (A)	<i>Skolnik (1966, 1967)</i> <i>Emerson (1969)</i> (B)
Rollensektor oder Teilfunktion	<i>Katz (1968), Bing & Rosenfeld (1970)</i> (C)	<i>Cicourel (1968), Sudnow (1965), Mileski (1971)</i> (D)

innerhalb einer Organisation haben und andere, die sich auf einen Teilaspekt (Rollensektor oder eine ausgewählte Funktion) beschränken. Und es gibt Studien, deren Beobachtungskategorien

überwiegend an Begriffen der Satzung bestimmter Organisationen oder an der professionellen Ethik bestimmter Rollen orientiert sind, soziologischen Theorie zur Orientierung der Beobachtungen herangezogen werden. Somit ergibt sich eine Vierfeldertafel, in der einige der bekannteren Studien lokalisiert werden können.

Für Beobachtungsstudien, die eine Bestandsaufnahme der Arbeitsweise der Justiz unter der Fragestellung liefern, ob die Justiz ihren eigenen Anspruch erfüllt, gibt es kaum ein besseres Beispiel als die Ergebnisse der fast 14jährigen Forschungen der American Bar Foundation unter dem programmatischen Titel „Survey of the Administration of Criminal Justice in the United States“. Diese Studie, im Grunde eine Gerichtsreportage riesigen Ausmaßes, beschreibt sämtliche Ereignisse oder Entscheidungen, die zwischen dem Eingangsstadium, dem Bekanntwerden eines Rechtsbruchs bis zum Endpunkt, dem Entscheid des Richters über das Strafmaß, liegen, für verschiedene Gerichte in den drei Staaten Michigan, Kansas und Wisconsin. Wenn auch die empirische Arbeit schon fast 10 Jahre zurücklag, als die ersten Bände über die Ergebnisse publiziert wurden, so bieten die Forschungsberichte doch ein ungewöhnlich wertvolles Kompendium über die komplexe Entscheidungsstruktur innerhalb der Justiz, das auch bereits seine gewünschte Funktion, organisationsinternen Wandel durch Informiertheit möglich zu machen, zu erfüllen beginnt. Anders gesagt, auf die Einsichten dieser Studien wird in Entscheidungen des U.S. Supreme Court bereits Rücksicht genommen.¹

Allerdings ist der Nutzen dieser Studien limitiert: Über Informationen über den Alltag der Justiz hinaus kann nichts geboten werden. Die gesamte Aufgabe der Analyse, nämlich herauszufinden, warum es so ist, wie es ist, bleibt übrig. Diese Bemerkung soll nicht unfair kritisieren, was *expressis verbis* von den Forschungsteams der ABF nie intendiert war. Sie soll nur pointieren, daß – wenn schon soziologische Methodologie gelegentlich guter Reportage unterlegen ist – die Verwendung soziologischer Theorien und Beobachtungen der Justizpraxis für die Initiation von Wandel geeigneter machen kann, weil zugleich Interpretationen über generelle soziale Kausalbeziehungen mitgeliefert werden.

Dies ist vor allem für *Skolnicks* Studie zutreffend. *Skolnik* begleitete Polizisten bei ihren Tätigkeiten und verbrachte viel Zeit in den Büros von Staatsanwälten und Verteidigern sowie im Gericht, um die Bedingungen zu studieren, unter denen diese Agenten der sozialen Kontrolle arbeiten, z. B. die Formen von Kooperation oder Konflikt, die vorherrschenden Ideologien sowie die Muster ihrer Routinetätigkeit. Die so gewonnenen Informationen erlaubten ihm, den Alltag der Justiz von Variablen der „behavioral sciences“

wie auch andere, in denen bestimmte theoretische Modelle der soher verständlich zu machen. So erlaubt beispielsweise das von *Skolnik* (1967, S. 63) verwendete Einstellungskonzept der Kooperation auf seiten des Verteidigers („understanding of the requirements of the other functionaries in the system“) die Erklärung, wie bestimmte Anwälte den Rollenkonflikt beschreibbar als Kooperation mit dem Staatsanwalt in permanenter Gegnerschaft zu lösen versuchen. Dies wiederum erlaubt ihm, die Vorgänge in der Strafjustiz als eine Serie von mixed-motivegames aufzufassen und auf diese Weise die herrschende Ideologie des amerikanischen Strafprozesses (adversary system) empirisch zu spezifizieren. Ähnlich (ohne in einem Satz das Buch würdigen zu wollen) gelingt es *Emerson*, der von dem „societal reaction approach to deviance“ ausgeht, seine Beobachtungen in einem amerikanischen Jugendgericht zur Kritik der Ideologie, das Beste im Interesse des Kindes tun zu wollen, heranzuziehen: Die Maßnahmen werden davon beeinflusst, ob es sich bei dem Jugendlichen um einen „troublemaker“ handelt; diesem Begriff immanent ist aber nicht das Beste im Interesse des Kindes, sondern das gesellschaftliche Interesse der Prävention von Kriminalität.

Keine der genannten Studien verwendet Beobachtungskategorien, die in irgendeiner Weise systematisiert wären, aber dies überrascht nicht angesichts des jeweils vielgestaltigen Untersuchungsobjektes. Doch auch in den begrenzten Forschungsansätzen kommt – obwohl möglich – die Systematisierung zu kurz. *Katz*, der Verhandlungen auf einer etwa dem Amtsgericht vergleichbaren Ebene beobachtete, ging Fragen nach der Gleichheit vor dem Gericht nach, z. B. ob Richter in ihrer Urteilspraxis Vorurteilen gegen Nicht-Weiße folgen oder ob die Anwesenheit von Verteidigern das Urteil beeinflusst. Hier, wie auch in der Studie von *Bing* u. *Rosenfeld* ist das Design die Überprüfung rechtlicher Fiktionen in der Realität mit Hilfe von Kategorien des Rechtssystems selbst. Diese, stellvertretend für eine ganze Gruppe von Studien erwähnten Arbeiten kennzeichnet eine starke Tendenz, die Deskription der Realität als Druckmittel zu verwenden, um die als herrschend vorgegebenen Werte (z. B. Gleichheit) nun endlich durch Veränderung zu realisieren. Der Mangel an analytischen Beobachtungskategorien aber verhindert die Aufdeckung der Gründe für die Diskrepanz zwischen Ideologien und Wirklichkeit.

Cicourel, *Sudnow* oder *Mileski* können das zwar auch nicht, aber sie offerieren an Stelle dessen anderes. *Sudnow* benutzt seine Beobachtungen der Interaktionen zwischen Pflichtverteidigern und Angeklagten, um zu zeigen, welche kognitiven Bedingungen Anwälte veranlassen, einen Fall als Routine (normal crime) oder als

außergewöhnliche Verbrechen anzusehen, und in wieweit diese Klassifizierung sein weiteres Verhalten kanalisiert. Im Ergebnis formuliert er aufgrund seiner Daten wohl einen der erfolgversprechendsten Ansätze zur Erklärung dessen, was so gerne als „Alltagstheorien der Richter“ bezeichnet wird. Noch differenzierter ist *Cicourel's* Analyse von Interaktionen zwischen Jugendlichen und Bewährungshelfern. Da es ihm vor allem darum geht, den Validitätsanspruch ethnomethodologischer Techniken zu beweisen, sind die Resultate seiner Forschung im Grunde deren methodischen Prämissen: In der Kommunikation zwischen dem Delinquenten und Agenten der sozialen Kontrolle verzerrt der letztere die Ausführungen des ersteren in einer Weise (d. h. er übersetzt sie in eine Sprache), die es ihm erlaubt, Entscheidungen im bürokratischen Kontext zu treffen. Hier werden u. a. also die Kommunikationsprobleme thematisiert, die sich beispielsweise aus den Protesten von Angeklagten gegen ihre eigenen Aussagen, laut Polizeiprotokoll („Der Angeschuldigte gab zu, daß er . . .“), erahnen lassen. *Cicourel* offeriert mit der Demonstration von Sprachbarrieren und Übersetzungsverzerrungen also wenigstens einen Ansatz zur Erklärung von ungleicher Justiz.

Die Beobachtungsstudie von *Mileski* gehört im Grunde in beide Klassen von Beobachtungen mit begrenztem Ansatz. Sie ähnelt stark den Arbeiten von *Katz* bzw. *Bing* u. *Rosenfeld*. Aber darüber hinaus versucht *Mileski*, soziologische Variablen wie Richtereinstellungen, Druck des Arbeitspensums und Formen der Routinisierung (z. B. Qualität der Rechtsbelehrungen) mitzuerfassen. Darin, daß *Mileski* keine zentrale Theorie hat, mithilfe derer sie ihre Beobachtungen organisiert und interpretiert (wie etwa *Sudnow*, *Cicourel* oder *Skolnik*) ähnelt ihre Untersuchung der unsrigen. Doch hebt sich die im folgenden referierte Forschung gegenüber den anderen dadurch ab, daß sie mit systematisierten Kategorien arbeitet. D. h., Beobachtung meint hier weder das Aufnehmen von Wortprotokollen (*Sudnow*, *Emerson*, *Cicourel*), noch kondensiertes Beschreiben von Ereignissen, die im Sinne des Strafprozeßrechts relevant sind (*ABF-Study*, *Katz*, *Bing* u. *Rosenfeld*) noch das Notieren einschlägiger Äußerungen oder Geschehnisse im Hinblick auf eine bestimmte theoretische Orientierung (*Skolnik*), sondern das Eintragen von Markierungen in ein standardisiertes Beobachtungsschema.

Ziel unserer Bemühungen war, ein systematisches Beobachtungsinstrument zu entwickeln. Die Aufgabe dieses Essays soll sein, es der Kritik zu stellen und einige Ergebnisse hinsichtlich ihrer theoretischen Relevanz zu diskutieren.

2. Ansatz und Methode

Beobachtungsinstrumente werden stets mit Blick auf bestimmte thematische Interessen konstruiert, sind also mehr oder weniger selektiv. *Bales'* Verfahren erfaßt z. B. 12 einzelne unterscheidbare Interaktionen mit 12 Kategorien. Vor allem bei Fragen nach der Führungsstruktur oder nach der Verteilung von Beiträgen zur Lösung von Gruppenproblemen vermag sein Verfahren einschlägige Informationen zu liefern. Zweifellos wäre es interessant, Beobachtungsprotokolle nach *Bales* von Hauptverhandlungen z. B. mit denen von Therapiegruppen zu vergleichen. Fraglich ist aber, ob der damit verbundene Arbeitsaufwand durch seine Ergebnisse gerechtfertigt würde.² Eine solche Interaktionsanalyse könnte zwar die empirische Realität des § 238 StPO („Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme der Beweise erfolgt durch den Vorsitzenden“) darstellen (Führerrolle, Lenkung der Informationssammlung und -verarbeitung); für verschiedene andere Fragen, z. B. nach der Funktion der Hauptverhandlung (Degradierung des Angeklagten oder/und Rationalisierung bereits aufgrund der Aktenlage getroffener Entscheidungen) würde sie keine einschlägigen Daten liefern.

Das hier diskutierte Beobachtungsverfahren ist so wenig selektiv wie möglich entworfen worden. Es versuchte, Informationen zu sammeln, die für folgende sechs theoretische „Ansätze“ zur Erklärung des Strafurteils Relevanz besitzen:³

1. *Rechtspositivistisches Entscheidungsmodell:*

Das Urteil wird aufgrund der Vorwerfbarkeit einer rechtswidrigen Handlung, die wenigstens einen Straftatbestand erfüllt, mit Rücksicht auf das bisherige soziale Verhalten des Angeklagten ausgesprochen;

2. *These schichtdiskriminierender Rechtssprechung:*

Das Urteil hängt vor allem von der sozialen Stellung des Angeklagten ab, die obere Mittelschicht wird von der Strafjustiz begünstigt, die Unterschicht degradiert;

3. *Gruppendynamische bzw. Rollenanalyse:*

Welche Art Rollenspiel die am Verfahren beteiligten Juristen (Richter, Verteidiger, Staatsanwalt) innerhalb der Hauptverhandlung und im Kontext der gegebenen Justizorganisation zeigen, ist entscheidend für das resultierende Urteil;

4. *„labeling“-Ansatz:*

Das Strafverfahren dient der systematischen Abwertung des Angeklagten und gipfelt in einem Urteil, das die angestrebte Degradierung zum Kriminellen demonstriert und festlegt;

5. *Richter-Einstellungs-Ansatz:*

das Urteil hängt weitgehend davon ab, welche Einstellungen der Richter zu bestimmten Bereichen der sozialen Wirklichkeit (Politik, „law- and -order-Problem“ etc.) hat;

6. *Problem-Lösungs-Modell:*

In den Debatten der Hauptverhandlung wird das Verhalten des Angeklagten beim Tathergang rekonstruiert und rechtlich gewürdigt. Das Urteil hängt davon ab, wieviel von dem zur Entscheidung stehenden sozialen und psychischen Konfliktstoff aufgearbeitet wird.

Nahezu alle Hauptverhandlungen in Verkehrssachen, die zwischen dem 15. März und dem 15. Juni 1970 an drei Amtsgerichten und dem Landgericht eines süddeutschen Landgerichtsbezirks stattfanden, wurden protokolliert. Die somit erfaßten 30 Verhandlungen betrafen Delikte, die in der Schwere zwischen Ordnungswidrigkeiten und fahrlässiger Tötung variierten. Jeweils zwei Beobachter arbeiteten in wechselnden Paaren zusammen, überwiegend einer der Autoren und ein Student. Die Beobachter sammelten Daten aus der Vernehmung des Angeklagten zur Person, der Vernehmung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen zur Sache, aus den Plädoyers und der mündlichen Urteilsbegründung. In der Pause vor der Urteilsbegründung, während der Beratung des Gerichts, wurde der Angeklagte befragt. Nach Abschluß der Beobachtung erstellten die beiden Beobachter ein gemeinsames Schlußprotokoll aufgrund ihrer unabhängigen Notizen, wobei nur die von beiden wahrgenommenen Beobachtungen berücksichtigt wurden. Ferner einigten sie sich auf Einstellungsbeurteilungen über Richter und Angeklagten.

Der Beobachtungsleitfaden betraf Informationen über folgende Variablen:⁴

I. **Variablen der Prozeßbeteiligten****Angeklagter**

Alter, Geschlecht, Familienstand

1. *Schicht* (nach Informationen über Berufstätigkeit und Einkommen)

1 Mittelschicht (entspricht „non-manual“)

2 Unterschicht (entspricht „manual“)

2. *Vorstrafen* (soweit vom Richter verlesen)

1 eine oder mehrere Vorstrafen für Delikte der Kategorie 1 des Codes für Delikt

2 eine oder mehrere Vorstrafen für Delikte anderer Kategorien des Codes für Delikt

3 nicht vorbestraft

3. *Fahrpraxis* (nach Darstellungen des Angeklagten oder Verteidigers)
 - 1 für den Richter erkennbar gering (Führerschein kürzlich erworben)
 - 2 mittlere Fahrpraxis (weder 1 noch 3)
 - 3 für den Richter erkennbar große Praxis (z. B. jährlich 30 000 km)

Beurteilung des Angeklagten (Likert-Skala mit den Extremen bei -2 bzw. +2 und dem Mittelwert bei 0)
4. Sprechfähigkeit (-2 = sehr wenig redigewandt, +2 = sehr redigewandt)
5. Haltung zur Verhandlung (-2 = sehr betroffen, +2 = völlig unberührt, darüberstehend)
6. Haltung zum Gericht (-2 = sehr devot, +2 = sehr „aufsässig“)
7. Mitarbeit in der Verhandlung (-2 = völlig passiv, +2 = stark kooperativ)

Richter

Alter, Sprache (Hochdeutsch oder Dialekt) (nach Einstufung durch die Beobachter)

Einstellungen des Richters (Likert-Skala mit den Extremen bei -2 bzw. +2 und dem neutralen Wert bei 0; nach Einstufung durch die Beobachter)

8. Emotionalität (-2 = sehr emotional, +2 = sehr sachlich)
9. Distanziertheit (-2 = sehr unnahbar, +2 = nicht auf Distanz bedacht, sehr zugänglich, absolut nicht unnahbar)
10. Vorbereitung (-2 = ausgesprochen unvorbereitet, +2 = sehr gut vorbereitet)
11. Vorentschiedenheit (-2 = sehr vorentschieden, +2 = sehr offen, absolut nicht vorentschieden)
12. Dominanz (-2 = sehr dominant, +2 = stark auf Kooperation bedacht, absolut nicht dominant)
13. Aus den fünf Werten wurde durch Addition ein Autoritarismusscore für jeden Richter pro Verhandlung errechnet, wobei negative Werte starken Autoritarismus andeuten

Verteidiger, Staatsanwalt

Alter (durch Beobachter geschätzt)

II. Verfahrensvariablen

Organisation:

14. Gerichtstyp (Amtsgericht, Landgericht)

15. Verhandlungsebene (Erstverhandlung, Berufung) Zahl und Herkunft der Zeugen
16. *Delikt* (nach Anklageschrift)
 - 1 fahrlässige Tötung, schwere Körperverletzung, Verkehrsgefährdung (Paragraph 315 c)
 - 2 Fahrlässige Körperverletzung, Unfallflucht, Trunkenheit am Steuer und andere Delikte
 - 3 Ordnungswidrigkeiten
17. *Fragestil* (overall-rating des vom Richter im Verlauf der Verhandlung bevorzugten Fragestils durch die Beobachter)
 - 1 mehr offene Fragen
 - 2 nicht entscheidbar
 - 3 mehr geschlossene Fragen

Interaktionen:

Die folgenden Beobachtungsereignisse wurden, wenn sie in einer Verhandlung auftraten, mit Angabe von Sender und Empfänger vermerkt. Das fertige Beobachtungsprotokoll bestand also aus einer Zahl von Eintragungen in bestimmten Kategorien unter Angabe der Beteiligung (z. B. S-A unter Verhaltenskritik bedeutet, der Staatsanwalt macht dem Angeklagten wegen eines bestimmten Verhaltens Vorwürfe). In der Auswertung wurde zunächst die Häufigkeit als absolute Zahl notiert, mit der Ereignisse jeder einzelnen Kategorie in einer Verhandlung vorkamen. Neben diesen Summen wurden ferner notiert, wie oft die an der Hauptverhandlung Beteiligten an solchen Ereignissen pro Kategorie als Sender oder Empfänger beteiligt waren, und an wieviel Interaktionen — gleich welcher Kategorie zugehörig — sie insgesamt aktiv oder passiv beteiligt waren. Diese absoluten Zahlen wurden in Prozentwerte umgerechnet, wobei die Summe aller Interaktionen einer Verhandlung als Basis diente.

Einbringen neuer Themen (vom Richter nicht erwähnte oder nur kursorisch gestreifte Verhandlungsgesichtspunkte oder Informationen werden in die Verhandlung eingebracht)

18. Summe
19. Angeklagter bringt neue Themen ein
Verhinderung von Ausführungen Unterbrechungen (das Einbringen neuer Gesichtspunkte oder sonstige Ausführungen oder Fragen werden verhindert oder abgeschnitten)
20. Richter verhindert Ausführungen
Verhaltenskritik (Kritik gegenüber dem Verhalten von Personen, z. B. im Zusammenhang mit der Straftat oder im sonstigen Privatleben; ebenso (in der Auswertung zusammengefaßt) Kritik des Verhaltens im Gerichtssaal)
21. Richter kritisiert
22. Staatsanwalt kritisiert

23. Angeklagter wird kritisiert
24. Summe aller Verhaltenskritik
Suggestivfragen (An den Angeklagten oder an Zeugen gerichtete Fragen, die die Zustimmung zu einer unausgesprochenen Behauptung implizieren, sowie Fragen, die die Wahl einer Antwortalternativen extrem erschweren)
25. Summe
Auftreten von Mißverständnissen (Ausführungen eines Prozeßbeteiligten werden inhaltlich falsch oder gar nicht verstanden)
26. Summe
Rechtliche Erörterungen (Äußerungen von Hypothesen über den Sachverhalt oder zur rechtlichen Würdigung bestimmter Verhaltensweisen oder Verhaltenskomponenten)
27. Summe
28. durch Verteidiger
Zweckentbehrende Fragen (Fragen mit einkleidender Belehrung über die juristische Relevanz von Sachverhaltsalternativen)
Verfahrensangebote (prozessualer Vorschlag unter Anbieten einer Gegenleistung)
Gesamtaktivität (Summe aller registrierten Interaktionen, an denen ein Prozeßbeteiligter als Sender auftrat)
29. Richter
30. Staatsanwalt
31. Verteidiger
32. Angeklagter

III. Resultatvariablen

Urteil und Strafmaß:

33. *Urteil* (nach Urteilsverkündung)
 - 1 Freispruch, Einstellung des Verfahrens, Aussprechen einer Buße von bis zu DM 20,— (Strafmaßkategorien 1 und 2)
 - 2 Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe (Strafmaßkategorien 3 bis 8)
34. *Strafmaß* (nach Urteilsverkündung)
 - 1 Freispruch, Einstellung
 - 2 bis DM 20,— Geldbuße
 - 3 bis DM 500,— Geldstrafe
 - 4 über DM 500,— Geldstrafe
 - 5 über DM 500,— Geldstrafe und Führerscheinentzug
 - 6 Freiheitsstrafe mit Bewährung
 - 7 Freiheitsstrafe mit Bewährung und Führerscheinentzug
 - 8 Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Bewertung durch den Angeklagten:

Antworten des Angeklagten auf die folgenden drei Fragen, die ihm während der Beratung des Gerichts vor der Urteilsverkündung gestellt wurden:

35. *Information des Richters* (Sinngemäß: hat der Richter alle Informationen, die er für ein Urteil benötigt?)
 - 1 Richter schlecht informiert
 - 2 Richter gut informiert
 - 0 Frage nicht gestellt, k. A.
36. *Verhandlungsklima* (Sinngemäß: wie fanden Sie das Klima, die Atmosphäre der Verhandlung?)
 - 1 zufrieden (ähnliche Bewertungen)
 - 2 nicht zufrieden, nennt Mängel, hat etwas auszusetzen
 - 0 Frage nicht gestellt, k. A.
37. *Erwartetes Urteil* (Sinngemäß: welches Urteil und gegebenenfalls welches Strafmaß erwarten Sie?)
 - 1 erwartet geringere Strafe als vom Richter ausgesprochen
 - 2 erwartet etwa gleiche Strafe, wie Richter ausspricht
 - 3 erwartet größere Strafe, als Richter ausspricht
 - 4 weiß nicht
 - 0 Frage nicht gestellt

Annäherung der Standpunkte von Richter, Staatsanwalt und Verteidiger:

Vergleich der Ausführungen von Verteidiger und Staatsanwalt mit der mündlichen Urteilsbegründung des Richters unter den Aspekten Rekonstruktion vom Tathergang, Bezeichnung welchen Verhaltens als „fahrlässig“ und gefordertes bzw. ausgesprochenes Urteil

38. *Tathergang*
 - 1 Richter und Verteidiger und Staatsanwalt stimmen überein
 - 2 Richter und Staatsanwalt stimmen überein (gegen Verteidiger)
 - 3 Richter und Verteidiger stimmen überein (gegen Staatsanwalt)
 - 4 nicht klassifizierbar
39. *Fahrlässigkeit* (wie Tathergang)
40. *Urteil* (wie Tathergang)

Die Auswertung galt der Feststellung von Zusammenhängen zwischen bestimmten Variablen, bestand also hauptsächlich in der Berechnung von Korrelationskoeffizienten. Hierbei ging es nicht darum, Kausalzusammenhänge zu beweisen, selbst wenn manche der nachfolgenden Figuren den Anschein von pfadanalytischen Modellen erwecken, sondern solche nur zu hypostasieren. Die An-

wendung moderner Kausalmodelle schien uns vor allem aus meßtechnischen Gründen zu gewagt. Wie die gelegentliche Diskussion unserer Meßinstrumente unterstreicht — und wie bei der Erstanwendung eines Beobachtungsinstrumentes nicht anders zu erwarten — lassen sich verschiedene Meßfehler vermuten, die eine Kausalanalyse beeinträchtigen würden.⁵ Die Ziele der hier referierten Studie lagen in methodischer Exploration und dem Versuch, die soziale Dynamik von Gerichtsverhandlungen an Hand von standardisierten Beobachtungen zu erhellen.

3. Ergebnisse

3.1 *Der rechtspositivistische Ansatz*

Jeder wird erwarten, daß die Schwere des Delikts, das Gegenstand eines Strafverfahrens ist, bei der Bestimmung des Strafmaßes den Ausschlag gibt. Ebenso selbstverständlich ist es jedem Juristen, zwischen dem sozialen Verhalten des Angeklagten, gemessen an den Vorstrafen und der Schwere seiner Bestrafung, einen Zusammenhang zu sehen. Delikt und Vorstrafen können im Sinne eines rechtspositivistischen Ansatzes als unabhängige Variablen angesehen werden, die die abhängige Variable „Strafmaß“ hinlänglich determinieren. Ob dieser Ansatz grundsätzlich zutrifft oder nicht, lassen die Daten unserer Studie nicht erkennen; eine auf sehr großer Stichprobe beruhende Aktenanalyse wäre das geeignete Überprüfungsinstrument. So darf man etwa die Studie von *Green* (1960), der 1.437 Fälle eines Stadtgerichts in Philadelphia auswertete, als Prototyp solcher Validitätsstudien auffassen, wenn auch das Sampling und die Auswertung nicht gerade hohe Ansprüche befriedigen. *Green* interpretierte seine Daten dahingehend, daß für Unterschiede im Strafmaß vor allem das Delikt und die Zahl der Anklagepunkte, ferner das Vorstrafenregister und schließlich — allerdings nicht entscheidend — die unterschiedliche Milde der Richter verantwortlich sind. Außer-legale Faktoren, wie etwa die soziale Schicht des Angeklagten, hält *Green* für bedeutungslos. Zwar fand er, daß Angeklagte aus der Unterschicht oder Farbige häufig härter bestraft werden, zugleich aber auch gefährlichere Delikte begehen. *Green* (1960, S. 437) schließt seinen Bericht:

„The criteria for sentencing recognized in the law, the nature of the offense and the offender's prior criminal record make a decisive contribution to the determination of the weight of the penalties; and in applying these criteria, the judges display a sensibility for the relative importance of each. The marked variations in sentences according to sex, age and race are due to differences in criminal behavior patterns associated with these biosocial variables, *not to hidden prejudice*“.

Obwohl das Design unserer Studie (teilnehmende Beobachtung) für diese Fragestellung nicht besonders angezeigt ist, haben wir doch Ergebnisse gesammelt, die von Bedeutung sein dürften. Delikt korreliert mit Strafmaß in einer Höhe von $r = -.380^6$ (das Delikt erklärt also kaum mehr als 15 % der Urteilsvarianz). Höher ist dagegen die Korrelation zwischen Vorstrafen und Strafmaß: $r = -.467$. Im Rahmen der Erklärung von *Green* würde man also vermuten, daß die Richter der Tatsache des Rückfalls stärkere Bedeutung beimessen als der Schwere der Ersttat.

Nun besteht allerdings ein bedeutender Zusammenhang zwischen Vorstrafe und Delikt: $r = .550$. Wer wegen eines schweren Delikts früher verurteilt wurde, steht mit größerer Wahrscheinlichkeit heute wegen eines schweren Delikts vor Gericht als wegen einer Bagatelle. Und wer nie bisher verurteilt wurde, hat sich eher wegen einer Bagatelle zu verantworten als wegen einer gefährlichen Verkehrsverletzung. Dieser Zusammenhang läßt verschiedene Interpretationen zu:

- a) Bestimmte Personen verwickeln sich wiederkehrend in gefährdende Verkehrssituationen und andere nicht, oder
- b) wer sich nach Ansicht der Strafverfolgungsinstanzen bisher keiner oder nur geringfügiger Verkehrsverletzungen schuldig gemacht hat, wird seltener oder wegen geringfügiger Delikte angeklagt.

Beide Erklärungen haben ihre Meriten. Im Rahmen unserer Untersuchung ist es nicht möglich, die kriminologische „Unfall“-Hypothese zu überprüfen.⁷ Ohne also über ihren Erklärungswert irgendeine Aussage machen zu wollen, geben wir der gerichtsorganisatorischen „bias“-Hypothese den Vorzug: Ebenso wie der Richter den Vorbestraften stärker bestraft, klagt der Staatsanwalt den Vorbestraften stärkerer Delikte an. Eine solche Hypothese wirft nun allerdings mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Zunächst kann sie nur so verstanden werden: Geringe Vorstrafen erlauben Minderung der Anklage. Über die nach Lage der Dinge mögliche Höchstanklage hinaus kann nicht gegangen werden, wohl aber kann darunter geblieben werden. Ferner: Wenn Richter sich mehr an Vorstrafen als am zur Verhandlung anstehenden Delikt orientierten,⁸ kann diese Priorität der Anklagebehörde bekannt sein, so daß sie sich darauf einstellt. Oder schlichter: Gerichtsjuristen, d. h. Richter, Staatsanwälte und Verteidiger, haben etwa gleiche Einstellungen (oder Vorurteile) gegenüber Vorbestraften. Hierfür kann aus unseren Beobachtungsdaten zusätzliche Evidenz angeboten werden.

Aus den Skizzen, die von den Plädoyers des Verteidigers und des Staatsanwaltes sowie von der mündlichen Urteilsbegründung des Richters vorlagen, ließen sich drei Konkordanzurteile extrahieren, die den Tathergang, die Klärung der Fahrlässigkeitsfrage und das angemessene Urteil betreffen (Variablen 39–40). Richter, Staatsanwalt und Verteidiger stimmen in Verfahren gegen Vorbestraften häufiger überein in der Tatrekonstruktion und der Fahrlässigkeitsfrage als in Verfahren gegen Nichtvorbestrafte. Die Koeffizienten sind für Übereinstimmung hinsichtlich des Tathergangs und Vorstrafen: $\phi = .585$ und für Übereinstimmung über Fahrlässigkeit und Vorstrafen immerhin noch: $\phi = .438$. Vorstrafen und Übereinstimmung der Strafanträge mit dem Urteil korrelieren nicht signifikant. Man kann nun nicht annehmen, daß der Sachverhalt und die Fahrlässigkeitsfrage bei Vergehen von Vorbestraften einfacher zu klären sind, so daß leichter Übereinstimmung erzielt werden kann. Vielmehr muß man annehmen, daß die Vorbestraften, die beteiligten Juristen die Schuldfrage (Tathergang, Fahrlässigkeit) eher schematisch entscheiden. Und dies könnte dann ebenso für die Anklageerhebung, wie für die Plädoyers gelten.

Mit den letzten Bemerkungen haben wir den rechtspositivistischen Ansatz längst verlassen, sind vielmehr zu seiner Kritik übergegangen, allerdings ohne besonders sichere Basis. Eine umfassende Studie, die auch schwer meßbare Variablen wie „Kompliziertheit der Tatrekonstruktion“, „Differenz zwischen möglicher, faktisk erhobener und dem Urteil zugrunde gelegter Anklage“ und „Proportion des Schuldanteils des Angeklagten“ berücksichtigen würde, wäre nötig, um die hier vorgelegten Hypothesen zu prüfen. Ungeachtet dieser Lücken in unseren gegenwärtigen Daten können wir aber sagen, daß die Deliktschwere wenig und die Vorstrafen (gemessen an der Schwere des sie begründenden Delikts) kaum mehr dazu beiträgt, das Urteil zu determinieren. Verschiedene Faktoren intervenieren, ebenso rechtliche wie soziale. Den letzteren wenden wir uns nun zu.

3.2 Schichtdiskriminierung

Ebenso bedeutsam wie das Delikt scheint die soziale Herkunft des Angeklagten zu sein. Sozialstatus korreliert mit der Verurteilung (Variable 33) in gleicher Höhe wie Delikt mit Strafmaß, nämlich $\phi = .378$ ($df = 28$). Schichtjustiz wird in unseren Daten deutlich.

Wir sprechen nicht von Klassenjustiz, da wir vorerst auf der Ebene empirischer Hypothesenbildung bleiben.⁹ Hier enthält der Ansatz wenigstens zwei Fragestellungen:

1. Sind die Straftatbestände so bestimmt, daß normales Verhalten bestimmter Schichten als kriminell definiert wird, d. h. diskriminiert das Strafgesetzbuch bestimmte Schichten?
2. Werden bei gleichem Tatbestand Angehörige bestimmter Schichten mit größerer Wahrscheinlichkeit milder bestraft?

1. Auf den ersten Aspekt sind Kriminologen und Strafrechtskritiker in jüngster Zeit mehr und mehr aufmerksam geworden. So wird hervorgehoben:¹⁰ Eigentumsdelikte werden überwiegend von den Armen und Chancenlosen begangen, den Personen, denen mangelnde Ausbildung gute Arbeitsmöglichkeiten vorenthält; Gewalttätigkeit ist demjenigen, der seinen Lebensunterhalt mit seiner Körperkraft verdient, weit selbstverständlicher als dem Angehörigen der Mittelschicht; Widerstand gegen die Staatsgewalt und andere Vergehen gegen die öffentliche Ordnung sind wahrscheinlich Delikte für Personen, die aus ihrer armseligen Wohnung in freundlichere, allerdings öffentliche Plätze fliehen müssen, auf die Straße oder in Lokale. Insofern solche Plätze zur Lebenssphäre gehören, sind sie einsehbarer Schauplatz aller Verhaltensweisen, die auch in der Privatheit einer Mittelschichtwohnung vorkommen: Streit, Prügelei, Betrunkenheit. Zu dieser größeren Kontrollierbarkeit kommt noch, daß Polizisten Wohngegenden der Armen als Brutstätten der Kriminalität verstehen und gründlicher überwachen. Insofern der Durchsetzung des Strafgesetzbuches stärker ausgesetzt, erklärt sich die statistische Häufung von Kriminalität in der Unterschicht. Greens Erklärung, nicht seine soziale Stellung, sondern das Delikt führe zur stärkeren Bestrafung des Unterschichtsangehörigen, ist erkennbar vordergründig, weil Tatbestände und Schichtverhalten nicht neutral aufeinander bezogen sind.

2. Dies gilt nicht für das Verkehrsstrafrecht. Wegen des dort häufigen Autobesitzes gibt es bei Mittelschichtangehörigen sogar eine größere Wahrscheinlichkeit zum Normbruch. Bezeichnend sind daher die Versuche, das Verkehrsstrafrecht mit der allgemeinen Kriminalität ungleich zu setzen, es zu entkriminalisieren und dem Verkehrssünder den Anstrich sozialer Verruchtheit zu ersparen: Es könnte ja die falschen treffen. Wenn eine schichtspezifische Bevorzugung durch die Gerichtsbarkeit überhaupt nachgewiesen werden kann, dann müßte dies im Verkehrsstrafrecht am leichtesten sein. Hier konnten wir nun feststellen, daß Angeklagte aus der Mittelschicht mit größerer Wahrscheinlichkeit mit einer Einstellung des Verfahrens oder einem Freispruch rechnen können als Unterschichtsangeklagte. Unsere Ergebnisse sind des kleinen Samples wegen nicht besonders überzeugend, aber sie stimmen völlig mit den Resultaten aus Deutschland und den U.S.A. überein.

Nagel fand diese Unterschiede bei einem Sample von ca. 1.500 Fällen allgemeiner Kriminalität (*Nagel* 1970) ebenso wie *Cameron* (1964) bei 110 Fällen von Ladendiebstahl.¹¹ *Lewrenz* u. a. stellten fest, daß Angeklagte mit höherem Einkommen für Verkehrsdelikte seltener mit Gefängnisstrafen oder Führerscheinentzug bestraft, und daß ihnen mildernde Umstände und die Mitschuld anderer eher zugebilligt wurden (*Lewrenz* u. a. 1968, S. 35, Tab. 19).

Aus der soziologischen Theorie sozialpsychologischer Forschung lassen sich zwei theoretische Ansätze entwickeln, mit denen schichtdiskriminierende Rechtssprechung erklärt werden kann: Ein rollentheoretisches und ein gruppenspezifisches Modell. Mit Hilfe rollentheoretischer Annahmen können folgende Hypothesen formuliert werden: Die den Gerichtsprozeß tragenden Personen (Richter, Staatsanwalt und Verteidiger) machen sich ein Bild vom Angeklagten aufgrund bestimmter Stereotypen, die sie über sein Rollenbündel haben. Diese Stereotypen orientieren sich an den Attributen, die Inhaber bestimmter Rollen typischerweise besitzen, die sogar die Voraussetzung für den Rollenerwerb sind.¹²

Von diesen Attributen her schließen die Richter in der Beweiswürdigung auf andere, für den verhandelten Tatbestand relevante Attribute, wie z. B. Fahrlässigkeit, Genauigkeit der Aussagen und der Erinnerung, Risikobereitschaft, technisches Verständnis, Verantwortlichkeit etc. Von der Vertrautheit der Richter mit den Rollen hängt es ab, ob solche Analogieschlüsse falsch, stereotyp oder einigermaßen korrekt sind.

So muß beispielsweise im Sinne der Prinzipien der sozialen Schichtung bei Inhabern von sozial höherstehenden Rollen darauf geschlossen werden, daß sie positivere Attribute, also etwa größere Verantwortlichkeit, größere Zielstrebigkeit, größere Opferbereitschaft, geringere Neigung zur Fahrlässigkeit, bessere Unterdrückung der Einstellung „es kommt ja nicht darauf an“ etc. aufweisen. Insofern ist ihnen gegenüber weniger Mißtrauen am Platze. Nur bei erdrückender Gegenevidenz muß der Richter davon ausgehen, daß der Betreffende offensichtlich in seiner Rolle nicht konform sich verhält, also Analogieschlüsse von den nun nicht mehr zu unterstellenden Attributen entfallen müssen.¹³

Die Überprüfung dieses Hypothesenbündels war mit unserer Untersuchung nur sehr grob möglich. Die größere Wahrscheinlichkeit, mit denen Verfahren von Mittelschichtangehörigen mit Freispruch oder Einstellung enden, könnte darauf deuten, daß die von der Staatsanwaltschaft vorgelegte Evidenz weniger leicht geglaubt wird, da sie den Ergebnissen von Schlüssen aus Rollenattributen der Beamten, Angestellten oder Lehrer stärker widerspricht. Aber

zu beweisen wäre dies nur, wenn man in allen Fällen die Überzeugungsfähigkeit der Beweise, die der Staatsanwalt vorbringt, kontrolliert hätte. Dies war uns unmöglich, da uns bisher ein Maß für den Grad, in dem die wichtigen Elemente eines Falles widerspruchsfrei aufgeklärt sind, fehlt.¹⁴ Ferner war es in der Beobachtungsstudie unmöglich, wichtige Daten über Berufskarriere, Familienstand, Bildungsgrad und andere Teile des role-sets der Angeklagten zu sammeln, die möglicherweise in den Akten enthalten sind, aber im Gerichtssaal nicht zur Sprache kamen. Aus diesen Variablen hätte man Informationen gewinnen können, wie wohl der Richter (und die übrigen Juristen) die Verantwortlichkeit des Beschuldigten einschätzen könnten. Wir konnten also nicht nachweisen, daß die Interpretation der Beweise mit dem Blick auf die Rollenattribute des Angeklagten erfolgt. Immerhin haben wir aber Anhaltspunkte dafür, daß der Rollenansatz eine gründliche Untersuchung lohnt. Das Grundprinzip des Modells, daß nämlich bestimmte verhaltensrelevante Attribute schuldhaftes Verhalten mehr oder weniger wahrscheinlich erscheinen lassen, läßt sich an dem für Verkehrsteilnehmer zentralen Attribut „Fahrpraxis“ nachweisen.

Zwischen dieser Variablen und dem ausgesprochenen Strafmaß besteht eine Korrelation von $r = -.240$, die zwar nicht signifikant ist, aber im Sinne der Theorie das richtige Vorzeichen hat: Dem Richter erkennbar größere Fahrpraxis läßt ihn in der Straffestsetzung tendentiell zurückhaltender werden. Dieser Zusammenhang wird klarer, wenn die hohe Korrelation ($r = .466$) zwischen Fahrpraxis und der Vorentschiedenheit des Richters (z. B. seiner Neigung, Fragen mit einseitiger Tendenz zu stellen oder offen Verdächtigungen des Angeklagten auszusprechen) zur Interpretation herangezogen wird. Ist die Fahrpraxis erkennbar gering, glaubt der Richter sehr schnell, die Schuldfrage entscheiden zu können. Bei erfahrenen Kraftfahrern bleibt er über die Verhandlung hin offen für klärende Zusatzinformationen, jedenfalls soweit dies der Beobachter erkennen kann. Man könnte den rollentheoretischen Erklärungsansatz folgendermaßen pointieren: Der Richter beurteilt die vom Staatsanwalt präsentierte Evidenz danach, ob bestimmte unterstellbare Attribute des Angeklagten ein solches Verhalten glaubhaft erscheinen lassen. Trifft dies zu, fällt die Entscheidung leicht.¹⁵ Interessanterweise korrelieren Schicht und Fahrpraxis signifikant: $r = -.390$, so daß sich beide Variablen überschneiden. Die relative Bedeutung jeder einzelnen Variablen herauszuarbeiten, bleibt einer vollständigeren Analyse des rollentheoretischen Ansatzes vorbehalten, als wir sie hier vorlegen können. Allerdings kann der Sachverhalt auch von einer anderen Perspektive her aufgehellt werden.

3.3 Gruppendynamik und Rollenspiel

Dies ist besonders mit Daten über die Interaktion im Gerichtssaal möglich, wenn einige gruppendynamische Überlegungen die Analyse stützen. Zu diesem Zweck fassen wir die an einer Hauptverhandlung Beteiligten als Gruppe (von begrenzter Existenz) auf, deren hauptsächliche Betätigung in verbaler Interaktion beruht. Seit den fünfziger Jahren haben neben *Bales* u. *Homans* viele Forscher auf den Zusammenhang hingewiesen, der zwischen Beteiligung an den Gruppenaktivitäten und Macht besteht:¹⁶ Der Gruppenführer steht im Zentrum der Interaktion, er redet (handelt) am meisten und auf ihn sind am häufigsten Interaktionen gerichtet. Der insofern Mächtige in der Hauptverhandlung ist der Richter, das Prozeßrecht weist ihm die Rolle als Leiter des Geschehens zu. Wie steht es aber mit den anderen Prozeßbeteiligten? Um die Analyse zu beschränken, sei die Frage nur für den Angeklagten gestellt: Führt die Steigerung seiner Aktivität auch zu einer Steigerung seines Einflusses auf das Resultat der Gruppenaktivität, auf das Urteil? In der Tat, nach unseren Daten fällt die Strafe geringer aus, je aktiver der Angeklagte in der Hauptverhandlung wird. Der Korrelationskoeffizient verfehlt zwar die Signifikanzgrenze knapp ($r = -.331$), läßt aber nur diese Interpretation zu, wenn er im Zusammenhang mit anderen Korrelationen gesehen wird.

Bekanntlich korrelieren Schicht und Strafe signifikant. Schichtzugehörigkeit eines Angeklagten und Ausmaß seiner Aktivität sind noch enger aufeinander bezogen ($r = -.494$): Wer aus der Unterschicht kommt, ist im Gerichtssaal passiver. Dies wiederum läßt sich erklären, wenn man die Ausdrucksfähigkeit des Angeklagten (Variable 4) mit berücksichtigt: Wer aus der Unterschicht kommt, kann sich weniger gut zu den diskutierten Fragen äußern ($r = -.380$), und wer sich nicht gut ausdrücken kann, hält sich von der verbalen Aktivität in der Gruppe eher zurück ($r = .366$). Die gruppendynamische Erklärung schichtdiskriminierender Rechtssprechung lautet also unter Einführung der Variablen Ausdrucksvermögen und Aktivität: Je besser der Angeklagte mit dem Medium der Hauptverhandlung, nämlich der differenzierten Sprache, umgehen kann, desto mehr kann er eingreifen und seine Aussichten auf ein mildes Urteil bessern (Abb. 1)

Wir glauben, daß dieses Modell charakteristisch für die Situation des Angeklagten in der Hauptverhandlung schlechthin ist. Allerdings wäre weiter zu analysieren, von welchen anderen Variablen seine Aktivität abhängt. Zunächst kann sie durch das Rollenspiel der anderen Prozeßbeteiligten mitbestimmt sein. In unseren Daten korreliert die Aktivität des Angeklagten nicht mit der des

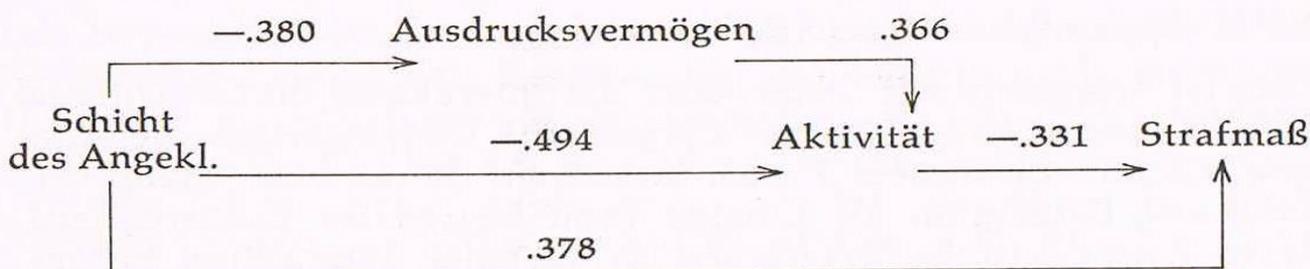


Abb. 1 Relevanz der Sprache

Staatsanwalts oder Verteidigers, aber mit der Aktivität des Richters ($r = -.361$).¹⁷ Andere Maße für das Rollenverhalten haben wir nicht, so daß weitere Erörterung unterbleiben muß. Ausschlaggebender als Gruppenvariablen scheint aber die Fahrpraxis des Angeklagten für seine Aktivität zu sein. In der Sprache des gruppendynamischen Modells ist Fahrpraxis als Grad der Expertise zur Beteiligung an der Gruppenaktivität aufzufassen, während Ausdrucksvermögen Voraussetzung zur Beteiligung überhaupt ist. Analog zu Abb. 1 läßt sich die gleiche Faktorenkette mit dieser neuen Variablen nachweisen:

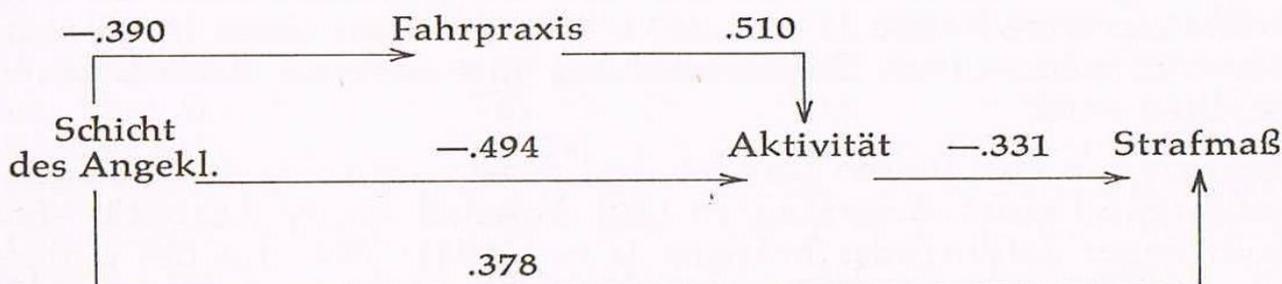


Abb. 2 Relevanz der Expertise

Der Vergleich mit Figur 1 macht deutlich, daß Aktivität des Schuldigen stärker von der Fahrpraxis als von seinem Ausdrucksvermögen abzuhängen scheint, doch wäre dies noch varianzanalytisch zu untersuchen. Fest steht, daß Schichtherkunft und Aktivität in der Hauptverhandlung miteinander hoch korrelieren und daß dieser Zusammenhang dadurch zu erklären ist, daß Unterschichtsangehörige typischerweise über ein der Hauptverhandlung weniger angemessenes Ausdrucksvermögen und seltener über dem Richter erkennbare Fahrpraxis verfügen. Wer nicht die differenzierte Sprache des Gerichtssaals spricht, muß sich zurückhalten, auch wenn er zur Sache, um die es geht, fachmännisch Stellung nehmen könnte. Fachmann ist in den Augen des Richters jemand mit großer Fahrpraxis: Diesem gegenüber bleibt er offen, ist er nicht vorentschieden ($r = .466$, s. o.), und nicht vorentschiedene Richter billigen den Angeklagten viel Aktivität zu ($r = .495$).

Allgemeiner gesagt: Zur Teilnahme an den Gruppenaktivitäten der Hauptverhandlung ist der Angeklagte aus der Mittelschicht durch sein differenzierteres Ausdrucksvermögen besser qualifiziert; sie wird ihm ferner durch den Richter erleichtert, der bei ihm häufiger Fähigkeiten vermutet, die es geraten erscheinen lassen, seinen Standpunkt anzuhören: Die Aktivität des Angeklagten besteht regelmäßig auch im Einbringen neuer Gesichtspunkte ($r = .654$). Der aktive Angeklagte aber hat eine gewisse Chance, seine Bestrafung abzuwenden oder zu mindern. Dieser Zusammenhang wird aus unseren Daten deutlich; er wäre an einem Sample zu überprüfen, das multivariate Analyse erlaubt, um den Einfluß der Variablen schichtgebundenes Sprachverhalten von dem anderer zu trennen. Ferner wäre es zweckmäßig, differenzierte Aktivitätsmaße für das Verhalten der aufeinander bezogenen Rollen Richter und Angeklagter, sowie für die intervenierenden Rollen Staatsanwalt und Verteidiger zu verwenden.

Der gruppendynamische Ansatz wurde hier nur zur Erklärung schichtorientierter Justiz verwendet. Damit ist seine Fruchtbarkeit keineswegs erschöpft. Verschiedene Fragestellungen, die etwa in den sozialpsychologisch orientierten Studien des Jury-Projekts der University of Chicago Law School über die Entscheidungsfindung bei Juroren untersucht wurden,¹⁸ lassen sich modifiziert auch für die Hauptverhandlung stellen, inclusive der Frage nach gruppendynamischen Ursachen von Fehlurteilen (Würdigung von Expertenurteilen). Wir werden unten einen differenzierteren Ansatz behandeln.

3.4 Der „Labeling“-Ansatz

In den letzten Jahren hat sich vor allem in der amerikanischen Kriminologie eine Strömung durchgesetzt, die Kriminalität als direkte Konsequenz der gesellschaftlichen Reaktion auf Abweichung auffaßt. Die Grundthese dieser „labeling perspective“ lautet: Durch selektive Mechanismen werden auffällige (im strafrechtlichen Sinne) Menschen in Kontakt mit Rechtspflegeinstitutionen gebracht, die diese absondern und als auffällig oder kriminell etikettieren und somit einerseits die Verhaltenschancen der Personen beschneiden und andererseits bei ihnen einen Identitätswandel herbeiführen, der sie fortan im Sinne des Etiketts handeln läßt.¹⁹ Die Anhänger dieser Theorie berufen sich auf einen frühen Ansatz von Garfinkel (1956), in dem acht Voraussetzungen für eine erfolgreiche Degradierung beschrieben werden. Das Verhalten der betreffenden Person muß

- 1 als außergewöhnlich und nicht üblich dargestellt und
- 2a als typische Form von Andersartigkeit verallgemeinert werden, wie auch der Täter als Vertreter einer Klasse bestimmter Andersartiger gewertet werden muß.
- 2b Tat und Täter sind während der Beschuldigung mit ihrem positiven Gegenteil wiederholt zu konfrontieren. Der Ankläger des Verhaltens muß sich als
- 3 Sachwalter öffentlichen Interesses darstellen,
- 4 auf die gemeinsamen höheren Werte verweisen,
- 5 sich nach außen als Verteidiger dieser Werte zu erkennen geben.
- 7 Schließlich müssen die Zuschauer sich mit dem Ankläger identifizieren und sich vom Angeklagten distanzieren, der
- 8 danach von den übrigen separiert werden muß und von nun an als Außenseiter gilt.

Garfinkel glaubt, daß diese Phänomene allesamt in Gerichtsverhandlungen gegeben sind: „The court and its officers have something like a fair monopoly over such ceremonies, and there they have become an occupational routine“ (*Garfinkel* 1956, S. 424). Ob dies zutrifft, dafür können die Daten unserer Studie einige Anhaltspunkte geben. Allerdings war es nicht möglich, alle ableitbaren Fragen zu stellen. Wir haben die Existenz der Bedingungen 1, 2 a und b unter der Beobachtungskategorie: „Kritik des Verhaltens von Prozeßbeteiligten innerhalb und außerhalb des Gerichtssaals“ registriert. Die Vermengung von Kritik des angeklagten Verhaltens mit Kritik des Verhaltens im Gerichtssaal ist etwas unglücklich, aber im Hinblick auf die Theorie nicht gefährlich. Solche Kritik resultiert ebenso in der Zerstörung des Selbstbewußtseins einer Person, der die Atmosphäre im Gerichtssaal fremd ist. Einige Beispiele für registrierte Beobachtungen:

„Stehen Sie auf“, „sprechen Sie lauter“, „so genau wollen wir das gar nicht wissen“ (ironisch), „so, daran können Sie sich nicht mehr erinnern? Ab wann können Sie sich denn wieder erinnern?“ „Schweigen Sie, jetzt bin ich dran!“

Im Sinne von *Garfinkels* Bedingungen sind alle Wertungen des Verhaltens der angeklagten Tat selbst einschlägig, wie einige Beispiele zeigen:

„Das ist aber sehr ungewöhnlich, das Warndreieck im Kofferraum zu haben, jeder gute Fahrer hat es griffbereit unter seinem Sitz“ (1 und 2 b).

„Wenn man einen Prall hört, vergewissert man sich doch, ob es passiert ist. Man geht doch nicht einfach weg!“ (2 b und 1) „Und dann sind Sie natürlich geschlichen und waren überrascht, daß jemand schnell angefahren kam“ (2 a).

Tatsächlich sind die Bewertungen, die im Verlauf von Verkehrsstrafverhandlungen fallen, nicht so stark degradierend wie in Ver-

handlungen über andere Kriminalität, doch gibt es auch hier sehr herabsetzende Äußerungen. Die Bedingungen 3 bis 6 sind in der Rolle des Staatsanwalts verankert. Wir haben ihre Existenz nicht überprüft, ebensowenig wie die Bedingungen 7 und 8, die — auf Öffentlichkeit und Strafvollzug bezogen — außerhalb unseres Untersuchungsansatzes liegen. Somit beziehen sich unsere Daten weniger auf den Erfolg einer Degradierung als auf Ausmaß und Urheber solcher Akte gegenüber Personen, deren Schuld erst noch festgestellt werden muß.

Erfolgreiche Degradierung zu messen ist ein schwieriges Unterfangen, weil man sich wenigstens drei Ebenen der Messung vorstellen kann, für die allesamt gilt, daß man im Grunde „vollzogene“ Degradierung erfaßt, was möglicherweise *Garfinkels* Konzept nicht voll entspricht. Die Messung kann erfassen, ob der Betroffene sich subjektiv degradiert fühlt, ob er in den Augen einer relevanten Öffentlichkeit herabgesetzt ist, oder ob seine soziale Situation, d. h. seine künftigen Teilnahmechancen, verschlechtert wurden.²⁰ Wir haben vier verschiedene Versuche gemacht, Degradierung subjektiv zu messen: Die Beobachter beurteilten

- a) den Grad der „Betroffenheit“ (Variable 5) und
- b) den Grad der Subalternität, der aus dem Verhalten des Angeklagten zu erkennen war (Variable 6).

Diese Beurteilungen korrelierten nicht mit dem Ausmaß erlebter Verhaltenskritik. Beide Maße sind recht unspezifisch und galten für das Verhalten während der gesamten Verhandlung. Es wäre sinnvoller gewesen, nur ein Rating für eine besser spezifizierte Dimension und auf die Zeit nach der Vernehmung zur Sache beschränkt vornehmen zu lassen. Die beiden anderen Maße trugen dem Aspekt Rechnung, daß Degradierung erst nach Ablauf der Verhandlung gemessen werden kann; es sind die Fragen an den Angeklagten während der Beratung des Gerichts (Variablen 36 und 31).

Von *Garfinkels* Theorie läßt sich keine Prognose darüber ableiten, ob häufig kritisierte Personen sich degradiert fühlen müssen oder ob sie kritiklos die Behandlung akzeptieren, eben weil sie erfolgreich degradiert sind, also die Rechtmäßigkeit der Behandlung einsehen. In unseren Daten ergab sich keine Korrelation zwischen Ausmaß der erfahrenen Herabwürdigung und Kritik des Verhandlungsklimas; eine Interpretation fällt leicht, wenn man die Korrelation zwischen Verhaltenskritik und Urteilsprognose heranzieht ($\phi = -.458$). Je stärker ein Angeklagter während der Verhandlung kritisiert wird, desto eher erwartet er ein geringeres Urteil, als der Richter später tatsächlich ausspricht. Dieses Ergebnis widerspricht augenfällig der Degradierungsthese: Ein erfolgreich Her-

abgesetzter würde eher schwärzer sehen, seine Situation für aussichtsloser halten. Daraus ist zu schließen, daß Verhaltenskritik wenigstens in Hauptverhandlungen über Verkehrsstrafsachen keine subjektiv erlebte Degradierung bewirkt.

Aber sie ist dennoch nicht wirkungslos, objektiv gesehen. Zwischen dem Ausmaß der Kritik des Verhaltens des Angeklagten und der resultierenden Strafe besteht ein Zusammenhang von $r = .467$! Je mehr jemand während der Verhandlung kritisiert wird, desto schlechter fällt das Urteil aus. Die Erklärung dafür ist: Nicht der Staatsanwalt setzt das Verhalten des Angeklagten herab, sondern der Richter selbst ($r = .475$), und je mehr er den Beschuldigten kritisiert, desto schärfer fällt sein Urteilsspruch aus ($r = .247$), nicht signifikant. Das Degradierungsmodell sieht also wie folgt aus:

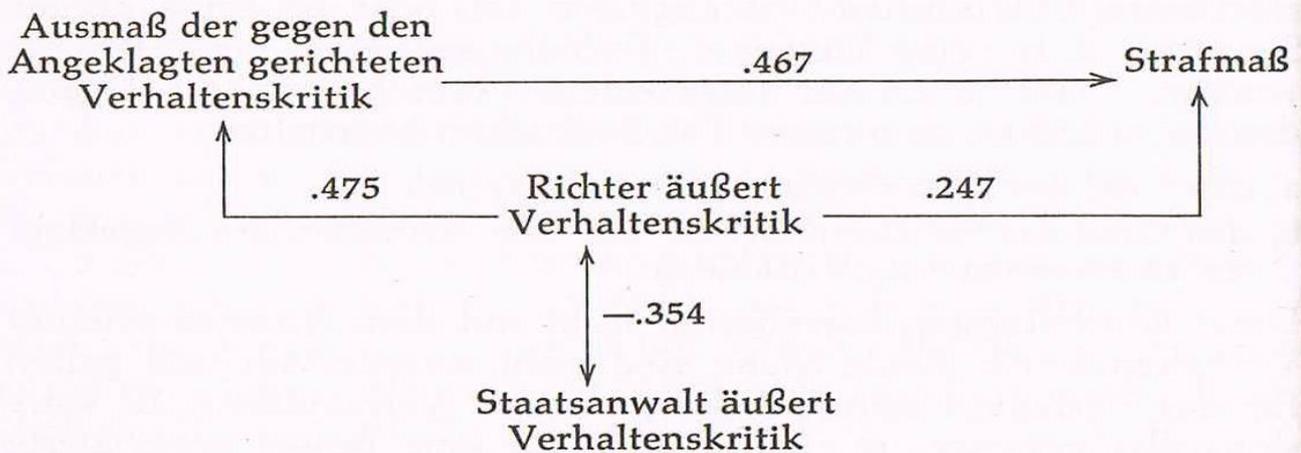


Abb. 3 Degradierung und Strafe

Richter und Staatsanwalt scheinen sich die Rolle des „Anklägers“ zu teilen, sie ersetzen sich gewissermaßen, wie die negative Korrelation zwischen der Kritik durch Richter und Staatsanwalt zeigt. Der Staatsanwalt ist übrigens besonders herabsetzend gegenüber Angehörigen der Mittelschicht ($r = -.379$), vielleicht weil er bei ihnen (den Angehörigen seiner eigenen Schicht) keinen Normbruch erwartet, vielleicht weil er mit Kritik während der Verhandlung spätere Konzilianz bei seinem Strafantrag kompensieren will, vielleicht – und einzig diese Erklärung läßt sich mit unseren Daten bestätigen – weil Mittelschichtsangehörige sich besser verteidigen und daher den Erfolg der Anklage stärker gefährden.

Ob ein Richter den Angeklagten während der Verhandlung kritisiert, sein Verhalten bei dem zur Verhandlung stehenden Verkehrsunfall herabwertet, oder sein Verhalten im Gerichtssaal bemängelt, hängt weitgehend von seiner Persönlichkeit ab, oder bes-

ser: von bestimmten Einstellungen, die sich aus seinem Verhalten erschließen lassen. Da die Richterpersönlichkeit in der Justizforschung bereits als ein prominenter Faktor gelten kann, sei dieser Aspekt etwas genereller behandelt.

3.5 Richter-Einstellungen und Richter-Verhalten

Einer der bekanntesten Ansätze sozialwissenschaftlicher Gerichtsforschung ist der „behavioral approach“, in dem Variablen der Richterpersönlichkeit als Predikatoren für das Urteil verwendet werden, wobei man sich überwiegend sehr anspruchsvoller mathematischer Modelle bedient. In verschiedenen Büchern, die *Glendon Schubert* herausgegeben oder verfaßt hat, ist diese Forschungsrichtung gut dokumentiert (z. B. *Schubert* 1964). Die dabei entwickelten Typologien basieren oft auf Meßwerten der Liberalismus-Skalen von *Eysenck* oder auf Entscheidungstrends, die aus früheren Fallentscheidungen extrahiert werden können. Diese Studien beweisen, daß zwischen bestimmten Politischen und generellen Einstellungen und der Entscheidungstendenz in — überwiegend verfassungsrechtlichen — Fällen bedeutsame Zusammenhänge bestehen. Die Kritik dieses Ansatzes richtet sich besonders auf die Klassifikation der Urteile, üblicherweise Dichotomien wie „zugunsten oder zu ungunsten des Angeklagten“ „Status quo versus Reformorientierung“ oder „Schutz der Bürgerrechte vs. Staatsinteressen“. Solche Klassen enthalten dann oft sehr divergente Fälle, so daß die Etikettierung sinnentleert werden kann: Eine Entscheidung (z. B. gegen eine Gewerkschaft) kann durchaus von einem Verfechter der Gewerkschaft getroffen werden, der illegale Praktiken in ihr um so schärfer verfolgt.²¹ Besonders die von Supreme Courts entschiedenen Rechtsfälle, fast ausschließlich ihrer leichten Greifbarkeit in Bibliotheken wegen Materialquelle der Behavioristen, sind offenbar zu komplex, um ihr Resultat nur auf einer Dimension zu messen.

Dies gilt ebenso für Strafrechtsfälle. *Nagels* Studie ist eine passende Illustration. *Nagel* (1962) analysierte Daten über 298 Richter an Supreme Courts der amerikanischen Bundesstaaten, um herauszufinden, von welchen Variablen die Neigung abhängt, zugunsten des Angeklagten zu entscheiden. Er fand, daß Zugehörigkeit zur Demokratischen Partei und zur katholischen Kirche diese Neigung ebenso fördern, wie höhere Testwerte auf zwei Liberalismusskalen. Frühere Tätigkeit als Staatsanwalt und Mitgliedschaft in der Standesorganisation der amerikanischen Rechtsanwälte (American Bar Association) bewirkten hingegen für den Angeklagten ungünstigere Urteile. Es cheint offenkundig, daß die Allgemeinheit dieser Aussagen die Untersuchungsergebnisse abwer-

tet. Wenn ein Gefängnisaufseher, der der Brutalität angeklagt ist, freigesprochen, oder wenn ein Student der Anstiftung zum Aufruhr für schuldig befunden wird – sind dies keine wirklich gegensätzlichen Entscheidungen. Es ist also problematisch, Einstellungen gegen eindimensionale Einschätzungen der Urteile zu validieren.

In unserer Studie wurde die Persönlichkeit des Richters in fünf Dimensionen gemessen, von denen keine mit dem Strafmaß korrelierte. Diese Dimensionen waren: Emotionalität, Distanziertheit, Informiertheit, Prädisposition und Dominanz.

Da die Dimensionen recht hohe Interkorrelationen miteinander aufwiesen (entweder wegen eines halo-effects beim Rating oder wegen der Verwandtschaft der Dimensionen), wurden alle Bewertungen für jeden Richter zu einem Summenwert addiert, der als Maß für den Autoritarismus in der Verhandlungsführung verstanden werden kann (Variable 13). Dieses Maß ist mit 6 Variablen korreliert, die essentiell für die Beschreibung von Gerichtsverhandlungen sind: Aktivität des Richters und des Beschuldigten, Degradierungsaktionen des Richters und Staatsanwalts, Anteil der von anderen Prozeßbeteiligten in die Verhandlung eingebrachten Gesichtspunkte und Einschätzung der Informiertheit des Richters durch den Angeklagten. Die Zusammenhänge zeigt Abb. 4. Ein autoritärer Richter ist sehr aktiv (und bringt damit den Angeklagten zum Verstummen), sanktioniert und kritisiert gern (und ent-

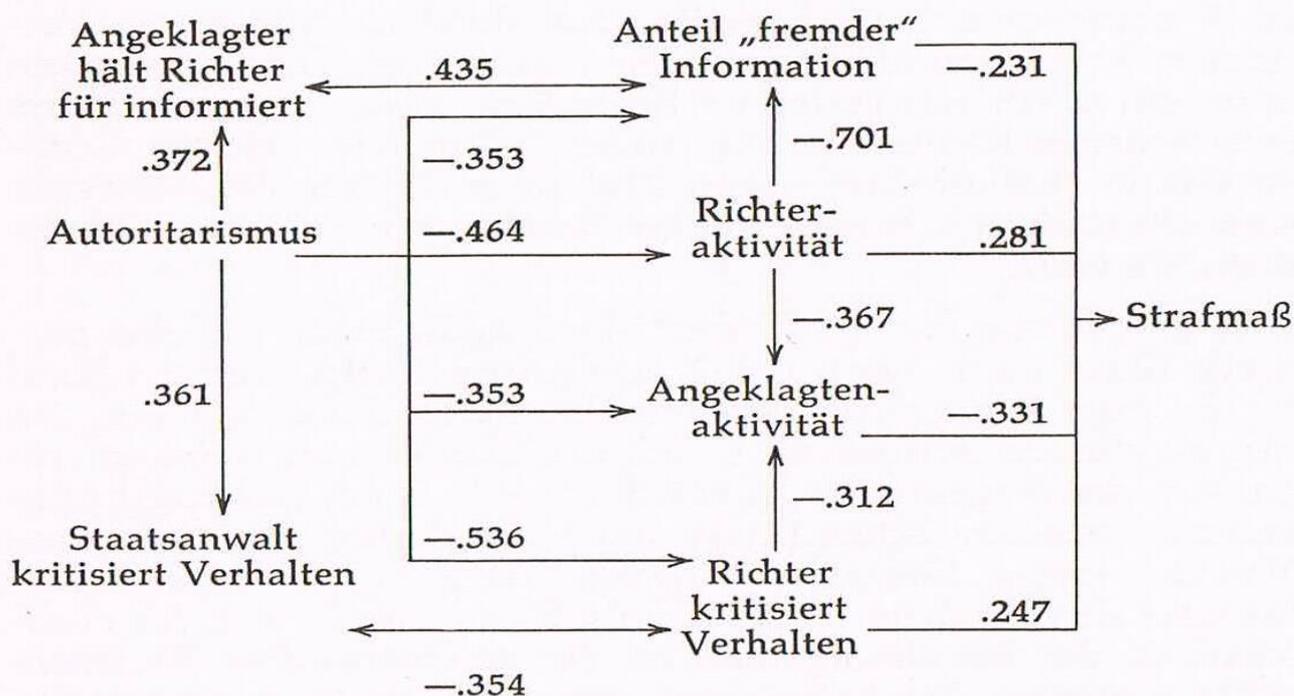


Abb. 4 Auswirkungen des richterlichen Autoritarismus auf Verfahren und Urteil

lastet damit den Staatsanwalt) und zeichnet für das Informationsinput der Verhandlung allein verantwortlich, woraufhin der Angeklagte dem Richter eine angemessene Informiertheit bestreitet.

Es mag manchen beruhigen, daß Persönlichkeitszüge des Richters sich in unseren Daten nachweislich nicht signifikant auf das Urteil auswirken, doch ist dies ein etwas vordergründiger Schluß. Die Haltungen des Richters schlagen sich in seiner Bereitschaft nieder, Prozeßbeteiligte und besonders den Angeklagten zu kritisieren oder abzuwerten und sie beeinflussen den Grad, in dem neben Ansichten des Richters auch alternative Sichtweisen und vor allem vom Richter unbeachtet gelassene Informationen im Verlauf der Hauptverhandlung zur Sprache kommen können.

Beide Aspekte, Degradierung und Anteil fremder Information, stehen in einem gewissen Zusammenhang mit dem Urteil. Und wenn es auch nicht sinnvoll erscheint, das Urteil im Hinblick auf die Interessenlage des Beschuldigten zu bewerten, so scheint es doch vertretbar, die zwei von uns herausgehobenen Aspekte zu gewichten. Eine Verhandlung voller Kritik und mit geringem Informationsinput durch andere Prozeßbeteiligte erbringt unserer Meinung nach keine optimalen, d. h. „gerechten“ Ergebnisse. Dies ist eine schlichte Wertung, die aber auf einer empirischen Orientierung beruht. Analysiert man nämlich zwei der fünf Dimensionen der Richtereinschätzung, den Grad seiner Präparation für die Verhandlung, d. h. seine Aktenkenntnis, und die Emotionalität seiner Verhandlungsführung, die beide übrigens nicht miteinander korrelieren, so stellt man folgendes fest: Je emotionaler ein Richter die Verhandlung führt und je weniger vorbereitet er ist, desto mehr kritisiert er den Angeklagten ($r = .601$, $r = .495$) und desto weniger erlaubt er die Erörterung von Zusatzgesichtspunkten, die andere als er einbringen ($r = .464$, $r = .383$), indem er das Wort abschneidet ($r = .399$, $r = .414$).²² Wenn mangelnde Vorbereitung und emotionale Verhandlungsführung aber das Informationsvolumen auf das Niveau verringern, das der Richter selber einbringt, kann keine angemessene Erörterung des Falles erfolgen. Dies bringt uns dazu, die Bedeutung der Persönlichkeit des Richters hervorzuheben, soweit sie seine Haltung zur Hauptverhandlung betrifft. Wir glauben, daß die Hauptverhandlung nicht als Bühnenbild für einen monologisierenden Richter sondern als kollektiver Problemlösungsversuch aufgefaßt werden sollte, ein Aspekt, der abschließend erörtert werden soll.²³

3.6 Die Problemlösungs-Perspektive

Die Hauptverhandlung wird veranstaltet, um dem Richter die Beantwortung zweier Fragen zu erlauben:

1. Liegt eine Normverletzung vor und ist der Angeklagte dafür strafrechtlich verantwortlich zu machen?
2. Welche Bestrafung ist seiner Verantwortung angemessen?

Beide Fragen betreffen komplexe Probleme. Die Ermittlung der Verantwortung setzt eine möglichst vollständige Rekonstruktion des Geschehensverlaufs anlässlich der Straftat voraus. Der Geschehensverlauf ist selten dokumentarisch festgehalten. Die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung bieten spekulative, im Hinblick auf bestimmte Informationen konstruierte Versionen an, und der Angeklagte und die Zeugen offerieren geschrumpfte und durch mehrfache Interpretation verzerrte Erinnerungen. Aus dieser Varietät der Versionen muß sich der Richter ein Bild machen. Dies ist ein Prozeß der Umstrukturierung, der einzelnen Versionen zu einer Grundstruktur, die sich Teile aller Versionen zunutze macht, und also teilweise mit allen Versionen übereinstimmt, anderen Teilen aber widerspricht, und diese Widersprüche auf interessenbedingte Verzerrungen in den Versionen zurückführt.

Wir wollen keine Erörterung der Konstruktionsversuche im Gehirn der Richter versuchen, sondern nur darauf hinweisen, daß der Richter offen oder für sich die verschiedenen Versionen untereinander verhandelt. Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist eng hiermit verwoben, denn natürlich sind alle Versionen mit Bezug auf Verantwortlichkeit (auch in vulgärem Rechtsverständnis) konstruiert oder rekonstruiert. So hat es der Richter nicht mit verschiedenen Definitionen der Verantwortlichkeit zu tun.

Der Richter versteht seine Aufgabe falsch, wenn er dem Angeklagten die absolute Verantwortlichkeit oktroyieren will, die in der Anklageschrift üblicherweise enthalten ist. Vielmehr muß er die Version des Staatsanwalts mit der Realität, wie sie der Beschuldigte sieht, verhandeln und diese Verhandlung zu einem Resultat führen, daß nicht jenseits der Realität des Beschuldigten liegt, sondern aus dessen Konstruktion der Wirklichkeit noch verstanden werden kann. Oder mit den Worten *Scheffs* (1968, S. 4): „Die Bestimmung der Verantwortlichkeit schließt immer einen Prozeß von Verhandlung ein. In diesem Prozeß wird die Verantwortung teilweise konstruiert durch die verhandelnden Parteien“.

Aus der Analyse von zwei Beispielen hat *Scheff* einige Bedingungen für den Ablauf solcher Verhandlungen destilliert, von denen drei hier von besonderem Interesse sind.

- a) Diejenige Partei, die über Annahme oder Ablehnung von Interpretationsangeboten entscheidet, hat größere Kontrolle über das spätere Ergebnis.

- b) Sie kann die Kontrolle vergrößern, wenn sie eigene Gegenangebote macht.
- c) „Je direkter (enger) die Fragen des Fragestellers, und je direkter (enger) die Antworten, die er verlangt und erhält, desto mehr Kontrolle hat er über die resultierende Definition der Situation“.
(Scheff 1968, S. 16)

Diese drei Bedingungen lassen sich verwenden, um zwei verschiedene Strategien der Verhandlungsführung zu pointieren. Die Strategie direkter Kontrolle besteht darin, daß der Richter die Version der Anklage benutzt, um die Realität des Angeklagten herauszufragen, diesem dabei aber nur so wenig Raum zur Darstellung läßt, wie mit der Version der Anklage verträglich ist. Die indirekte Kontrollstrategie würde darin bestehen, daß der Richter den Angeklagten veranlaßt, seine Realität ausführlich darzustellen, daß er dabei gegen einige Details Gegenofferten (basiert auf die Anklageschrift) vorbringt, die er auf den Kontext der Realität des Angeklagten abstimmt, bis es gelingt, eine relative Verantwortung zu konstruieren, die ebenso der Wirklichkeit, wie sie vom Angeklagten erlebt wurde, Rechnung trägt wie der Anklageschrift. Während die direkte Kontrollstrategie zu einem Schuldvorwurf führt, die dem Angeklagten unverständlich (d. h. unverträglich mit seinen Erlebnissen) sein muß, bewirkt die indirekte Kontrollstrategie eine Rekonstruktion der Situation, die auch der Angeklagte akzeptiert.

Diese Zusammenhänge sind kaum untersucht und unsere Studie macht nur einen sehr bescheidenen Anfang.

Wir haben die Hauptverhandlungen danach analysiert, ob in ihnen offene oder geschlossene Fragen („ja — nein“-Antwort) vorherrschen, ob Darstellungen verboten werden, ob Suggestivfragen vorkommen und Mißverständnisse auftauchen. Diese Daten erlauben, den Typ der Verhandlungsstrategie zu bestimmen. Ferner wurde das Äußern rechtlicher Interpretationen registriert, z. B. wenn die Darstellung eines Beschuldigten aus der Sicht der strafrechtlichen Definition von Körperverletzung interpretiert wurde, oder wenn am Beispiel des geschilderten Fahrverhaltens der Begriff der Fahrlässigkeit erörtert wurde. Solche Darstellungen, gewissermaßen Gegenofferten, erlauben dem Angeklagten, seine Realitätsauffassung spezifischer auf den strafrechtlichen Vorwurf abzustimmen. Der Vergleich der Häufigkeit von rechtlichen Erörterungen mit der Frequenz von Suggestivfragen etc. gibt Auskunft darüber, durch welche Strategie eine Verhandlung geprägt wurde. Korreliert man diese Werte, so muß sich ein negativer Zusammenhang ergeben, was in der Tat der Fall ist. Rechtliche Erörterungen sind selten, wenn der Anteil der Suggestivfragen steigt ($r = -.423$). Ein Vorherrschen von suggestiven Fragen behindert rechtliche Er-

örterungen, weil beide zwei gegenläufigen Strategien der Verhandlungsführung entsprechen.

Nun ist das Problemlösungsgruppen-Modell aber anspruchsvoller. Nach ihm läßt sich die Hauptverhandlung so beschreiben: Zwei Untergruppen mit konfligierenden Interessen (Richter, Staatsanwalt versus Angeklagter, Verteidiger) treffen sich, um den Interessenkonflikt auf für beide Seiten akzeptable Weise zu lösen. Ein akzeptables Ergebnis ist erreicht, wenn die bei Eröffnung der Verhandlung existente Diskrepanz der Sichtweisen beider Untergruppen durch geeignete Aktionen, nämlich Erörterungen über den Tathergang und über die rechtliche Würdigung der Verhaltensweisen, verringert wird, also im Ergebnis eine Rekonstruktion des Tatverlaufs erreicht ist, die beiden Sichtweisen Rechnung trägt. Die Überprüfung dieses Idealmodells setzt Informationen über die Eingangsdiskrepanz, Bereitschaft zur Verhandlung auf Seiten beider Untergruppen, geeignete Verhandlungsakte, schließlich Kongruenz oder Annäherung und die negative Einstellung zur Berufung voraus. In unserer Studie haben wir nur einigen dieser Aspekte Daten gesammelt und dabei gelegentlich wenig geeignete Meßinstrumente verwendet. Zunächst haben wir keine Verlaufsmessungen der Reduktion der Diskrepanz durchgeführt, sondern nur die faktische Annäherung nach Abschluß der Verhandlung erfaßt, indem die Plädoyers des Staatsanwalts und des Verteidigers mit der mündlichen Urteilsbegründung des Richters nach Divergenzen hinsichtlich der Tatbestandsrekonstruktion, der Interpretation der Verantwortung (Fahrlässigkeit) des Beschuldigten und des wünschbaren Urteils (Strafmaß) miteinander verglichen wurden. Ferner haben wir nur die Kooperationsbereitschaft des Angeklagten und die autoritäre Neigung des Richters über Beobachter-Rating erfaßt, nicht aber ähnliche Informationen über Staatsanwalt und Verteidiger gesammelt. Verhandlungsakte hingegen wurden erfaßt, ebenso wie die ihnen gegenläufigen Strategien (Suggestivfragen etc.).

Schließlich kann die Urteilserwartung des Angeklagten während der Beratung des Gerichts als ein sehr grober Indikator der Appellationswahrscheinlichkeit herangezogen werden. Obgleich Appellationsbemühungen außerhalb unseres Untersuchungsansatzes liegen, weil sie nach der Hauptverhandlung stattfinden, gehört die durch das Ergebnis der Verhandlung bestimmte Chance zum Appell hinein: Je gründlicher im Sinne des Problemlösungsansatzes die Diskrepanz der Sichtweisen reduziert wurde, desto unnötiger wird ein Appell.

Abb. 5 zeigt einige aufschlußreiche Zusammenhänge zwischen den genannten Variablen:

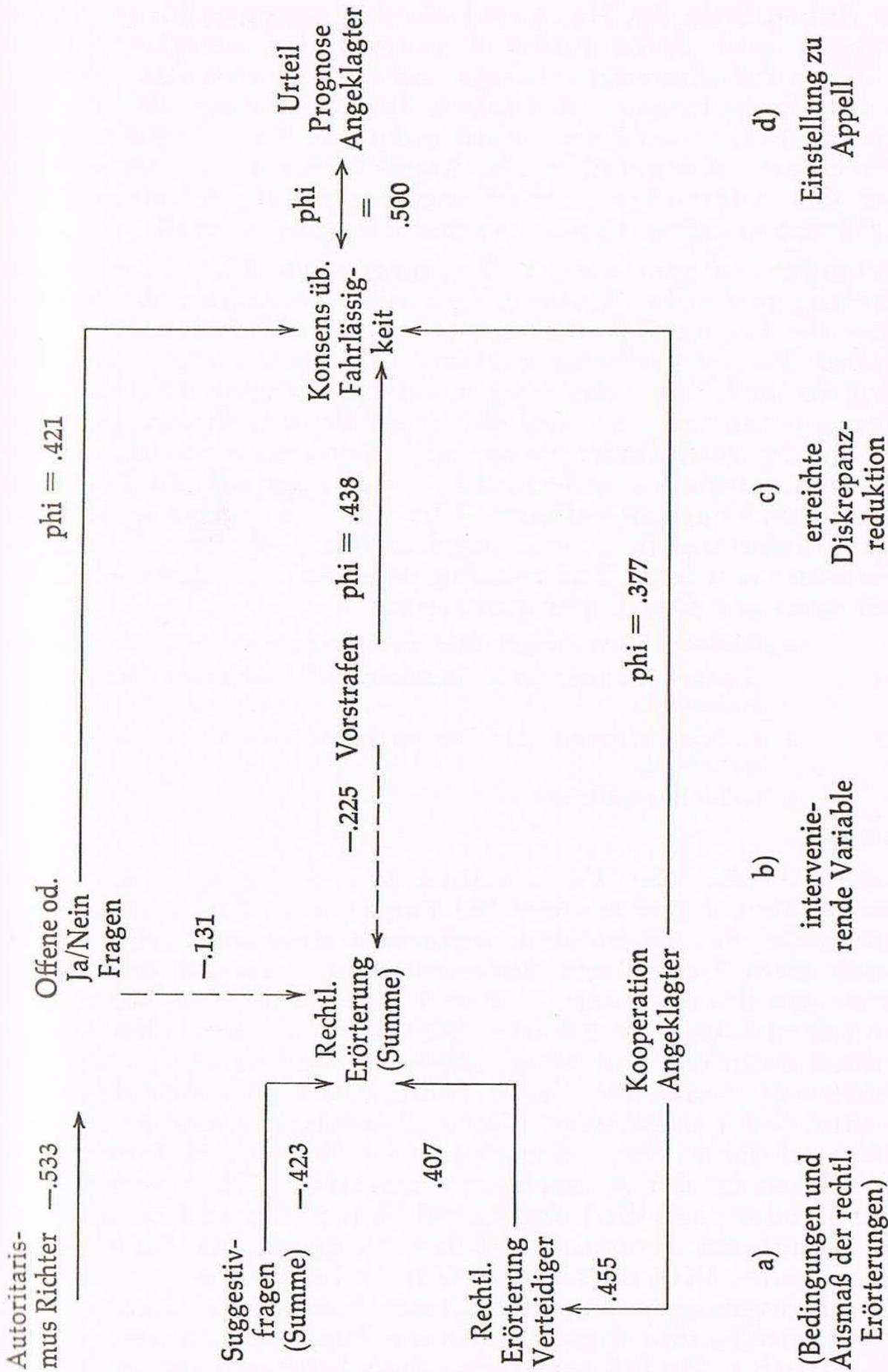


Abb. 5 Einige Bedingungen der Verhandlung von Verantwortlichkeit

Auf der linken Seite der Figur sind die Bedingungen für rechtliche Erörterungen und deren Ausmaß miteinander korreliert. Nicht überall ließen sich Zusammenhänge nachweisen, aber das Bild entspricht den Erwartungen. Autoritäre Richter stellen vorwiegend geschlossene Fragen und behindern rechtliche Erörterungen durch Suggestivfragen. Kooperation des Angeklagten korreliert mit der Neigung des Verteidigers, rechtliche Erörterungen anzustellen; dies wiederum erleichtert solche Verhandlungen generell.

Hervorzuheben ist nun aber, daß entgegen der Theorie zwischen dem Umfang rechtlicher Erörterungen und dem Ausmaß an Konsens über die Fahrlässigkeitsfrage (also den Schuldvorwurf) kein statistischer Zusammenhang besteht. Da aber Kooperation des Angeklagten und das Überwiegen offener Fragen den Konsens erleichtern, vermuten wir, daß die spezielle Beziehung zwischen Verhandlungen rechtlicher Natur und Konsens entweder durch eine intervenierende Variable gestört wird, oder daß die Messung des Konsensus ungenau erfolgte. Wie aus der Skizze ersichtlich, korreliert Vorbestraftheit des Angeklagten hoch mit dem Konsens. Konsens wurde in Ermanglung besserer Verfahren als Vorkommen eines von drei Typen gemessen:

n = 8	1 Richter, Verteidiger und Staatsanwalt stimmen überein
n = 13	2 Richter stimmt mit Staatsanwalt überein, Verteidiger weicht ab
n = 4	3 Richter stimmt mit Verteidiger überein, Staatsanwalt weicht ab
<u>n = 5</u>	4 nicht klassifizierbar
N = 30 Fälle	

Unter dem Aspekt der Verhandlung von Sichtweisen ist allein interessant, ob der Richter, der bei Beginn der Verhandlung von dem Aktenbild, das die Staatsanwaltschaft erarbeitet hat, ausgeht, später mit dem Verteidiger übereinstimmt, oder ob er auf der Sichtweise des Staatsanwalts verharret. Man muß also Kategorien 1 und 3 gegen Kategorie 2 halten. Kategorie 1 macht aber keinen Unterschied zwischen den Möglichkeiten „Verteidiger gleicht sich der Position des Staatsanwalts an“ und „Staatsanwalt nähert sich der Position des Verteidigers“. Ganz überwiegend sind in Kategorie 1 Fälle, in denen der Verteidiger seine Sichtweise ändert, und in 6 von ihnen ist der Angeklagte vorbestraft. Oben war bereits vermutet worden, daß die hohe Korrelation zwischen Konsens und Vorstrafen auf ein gemeinschaftliches Vorurteil der Juristen zurückgehen kann. Wie immer, bei Vorbestraften werden seltener rechtliche Erörterungen angestellt, und dennoch ein hoher Konsensus hergestellt, und dieser Zusammenhang scheint den theoretisch erwartbaren Einfluß von rechtlichen Erörterungen und Kon-

sens zu neutralisieren. Zugunsten einer sauberen Analyse wäre es nötig, Konsens exakter und unter Berücksichtigung der Anpassungsbewegungen welcher Seite zu bestimmen und ferner den Faktor Vorstrafen zu kontrollieren.

Schließlich zeigt die Figur 5 eine hohe Korrelation zwischen Konsens über die Fahrlässigkeit und Urteilserwartung des Angeklagten. Sie bedeutet, daß in Fällen, in denen Verteidiger und Richter gleicher Meinung sind, der Angeklagte das Urteil vor seiner Verkündung richtig voraussagen kann, während seine Prognose falsch ist, wenn der Richter die Auffassung des Staatsanwalts teilt. Hieraus wird klar, daß der Angeklagte auf die Frage nach dem zu erwartenden Urteil den Standpunkt des Verteidigers referiert, in Ermangelung anderer Orientierungen über richterliches Verhalten. Trifft die Prognose des Angeklagten zu, ist mit großer Wahrscheinlichkeit von seiner Seite kein Appellationsbemühen zu erwarten, auch dann nicht, wenn der Verteidiger sich dem Standpunkt des Staatsanwalts annäherte (Kategorie 1) und der Angeklagte auf diese Entwicklung in seiner Urteilsvorhersage Rücksicht nehmen muß, obwohl er sie möglicherweise nicht teilt. Ein Berufungsansinnen würde der Verteidiger zurückweisen, entsprechend seiner Aufgabe, den Beschuldigten zu „befriedigen“, ihm seine Kritik an der Justiz ausreden, wie man mit *Blumberg* (1967, S. 68) sagen könnte, der *Goffman's* Metapher von der „cooling the mark out“-Funktion auf den Verteidiger anwendet (*Goffman* 1962). Nur wenn Angeklagter und sein Anwalt ein anderes Urteil erwarten, wird Appellation wahrscheinlich.²⁴ In diesem Fall kann man sagen, daß die Problemlösung gescheitert ist und erneut versucht werden muß.

Somit wird der Problemlösungsansatz auch unter dem Effizienzaspekt relevant. Wenn Richter und Verteidiger kooperativ sind, werden rechtliche Erörterungen häufiger und ein Konsensus wahrscheinlicher, der Urteilskritik verringert und damit Appellation spart. Das diesem Ansatz zugrundeliegende Modell der Verhandlung von Sichtweisen ist dem deutschen Strafverfahren nicht so fern, wie man meinen möchte; es ist in Landgerichten nur häufiger praktiziert als in Amtsgerichten ($r = .330$), obgleich es dort zugunsten einer effizienteren Justiz eigentlich vorrangig anzusiedeln wäre.

4. Zusammenfassung

Es wurden verschiedene Theoriestücke aus den Sozialwissenschaften im Zusammenhang mit Daten diskutiert, die mit einem Beobachtungsschema in Hauptverhandlungen gewonnen wurden. Dies

geschah aus zweifachem Interesse. Zunächst sollte geprüft werden, ob mit der Methode der standardisierten Beobachtung Informationen gewonnen werden können, die den sozialen Prozeß der Rechtssprechung zu analysieren erlauben. Es scheint, daß für nahezu alle Fragestellungen, die in irgendeiner Weise mit dem Zustandekommen des Urteils zu tun haben, Beobachtungsdaten bedeutungsvoll, wenn nicht unerläßlich sind. Allerdings wäre es gelegentlich wichtig, Zusatzinformationen durch Dokumentenanalyse (Aktenstudium) zu gewinnen.

Daneben bestand das theoretische Interesse, sozialwissenschaftliche Hypothesen zu sammeln, die relevante Variablen verknüpfen und deren Operationalisierung in der empirischen Strafverfahrensforchung geleistet werden muß. Die Zusammenfassung der bisherigen Erörterungen ergibt eine Variablentafel (Abb. 6) für die Analyse von Hauptverhandlungen. Wir vermuten, daß sie generelle Bedeutung hat, auch wenn sie an Hand der Untersuchung von Verkehrsstraßprozessen gewonnen wurde.²⁵

Abb. 6 *Das Variablensystem der Hauptverhandlung*

<i>Richter</i>		<i>Problemlösung</i>
Persönlichkeit		Kooperation der Prozeßparteien
Autoritarismus		Umfang rechtlicher Erörterungen
Informiertheit		Umfang von Suggestion
Aktivität in der Verhandlung		Offenheit für neue Informationen
Neigung zur Verhaltenskritik		(Quellen)
		Gründlichkeit der Erörterung
Degradierung des Angeklagten	Urteil Strafe	Konsens über: Tathergang, Schuld, Bestrafung, Bestrafung Appellationschance
<i>Angeklagter</i>		<i>Rechtsaspekte</i>
Biographie		Delikt
Schicht		Komplexität des Falles
Ausdrucksvermögen		Vorstrafen
Kompetenz		Urteilspolitik des Gerichtes
Kooperation		

Einzuräumen ist, daß diese Variablen sich nur auf den abschließenden Teil des Strafverfahrens, auf die Hauptverhandlung, beziehen und auch in diesem verengten Bezugsrahmen gelegentlich der Modifikation als theoretische und operationale Konzepte bedürfen, wie mehrfach festgestellt wurde. Inwiefern die Hauptverhandlung von den anderen Abschnitten des Strafverfahrens vor-

bestimmt ist, haben wir an dieser Stelle nicht behandelt und auch mit unserem Instrument nicht untersuchen können.

Diese Einschränkung ist allerdings nicht so problematisch, wie es auf den ersten Blick scheint. Die Hauptverhandlung bietet — neben den Gesprächen mit seinem Verteidiger — dem Angeklagten die einzige Erfahrungschance darüber, wie die Justiz es bewerkstelligt, zu einem Urteil zu kommen. Was er bei der Veranstaltung der Hauptverhandlung erlebt, wird ihm dazu dienen, das Zustandekommen des schließlich ausgesprochenen Urteils zu erklären. Ist ihm das Urteil unverständlich, so wird er bestimmte Ereignisse in der Hauptverhandlung dafür verantwortlich machen: Einen „vorgegenommenen“ Richter, einen „scharfen“ Staatsanwalt, eine Zeugenaussage, die zu starke Beachtung fand, einen Verteidiger, der ihn „im Stich ließ“ oder anderes. Die Justiz stellt sich in der Hauptverhandlung dem Angeklagten dar, und von dieser Selbstdarstellung hängt es ab, ob der Angeklagte ihren Anspruch, Gerechtigkeit zu üben, für legitim hält oder nicht. Falls nicht, wird er kaum das Urteil akzeptieren und in eine Gegnerschaft zur Justiz gebracht, die seine Resozialisierung — milde ausgedrückt — behindert. Dann würde die Justiz durch ihre eigene Tätigkeit ihr Ziel der Prävention verfehlen. Sofern aber die Hauptverhandlung und das Urteil dem Angeklagten sinnvoll, ausgewogen und verständlich erscheinen, leistet die Justiz einen eigenen Beitrag zur Resozialisierung. Dann übt sie Gerechtigkeit im Namen eines Volkes, zu dem sich auch der Angeklagte rechnen kann.

Anmerkungen

¹ Das Hauptergebnis der Study ist in den Bänden W. R. LaFave: *Arrest* (1965), D. J. Newman: *Conviction* (1966), McIntyre Jr., L. P. Tiffany and D. L. Rosenberg: *Detection of Crime* (1967), F. W. Miller: *Prosecution* (1969) und R. O. Dawson: *Sentencing* (1969) niedergelegt worden. McIntyre's Zusammenfassung unter dem Titel: *Law Enforcement in the Metropolis*, (ed. by D. M. McIntyre Jr. 1967) betrifft nur Beobachtungen in einem Gerichtsbezirk (Detroit's Recorder Court), gibt aber dafür im Längsschnitt Auskunft über den Zusammenhang der Prozesse, die in den fünf Bänden separat behandelt wurden.

² Gemeint ist hier die Interaction Process Analysis (Bales 1950). Sein neuestes Verfahren, das der Persönlichkeit der Gruppenmitglieder sehr viel mehr Aufmerksamkeit widmet (Bales 1970), könnte dagegen in Untersuchungen über die Einflüsse verschiedener Richterpersönlichkeiten auf die Verhandlungsführung brauchbar sein.

³ Diese Ansätze geben keinen „repräsentativen“ Überblick über die Justizforschung. Es handelt sich gelegentlich um aus Theorien hergeleitete Perspektiven, die noch nicht in Forschungsroutine umgesetzt

wurden, wie der Leser mangels Referenzen feststellen wird. Der Sinn dieser Untergliederung liegt darin, daß jeweils Teilaspekte des Verfahrens hervorgehoben werden. Dabei handelt es sich um generelle Eigenschaften des Angeklagten (2) oder des Richters (5) sowie aller Beteiligten zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung im Hinblick auf ihr konkretes Rollenspiel (3). Hier liegt der Blickpunkt also auf den Aktionen und Eigenarten der in dieser sozialen Situation relevanten Personen. In anderen Ansätzen wird hervorgehoben — jeweils aus unterschiedlicher theoretischer Perspektive — worum es in der Hauptverhandlung geht: Um die Ahndung eines Delikts (1) ebenso wie um die Etablierung der Verantwortung des Angeklagten (6), sowie um die Demonstration des Strafanspruchs der Gesellschaft (4).

⁴ Variablen, die in diesem Essay diskutiert werden, sind numeriert worden. Auf manche (nicht numerierte Variablen) konnte aus Mangel an theoretischem Anlaß (z. B. Alter der Beteiligten), meßtechnischer Ungenauigkeit (z. B. Schicht der Zeugen) oder geringer Varianz wegen seltenen Auftretens z. B. (Verfahrensangebote) nicht eingegangen werden.

⁵ Solche Meßfehler implizieren wachsende Komplexität der Modelle, da Schätzwerte für nicht gemessene Variablen, die in den Messungen intervenieren, Berücksichtigung verdienen (vgl. Blalock 1968). Eine gewisse Zurückhaltung in der Auswertungsintensität legt auch die geringe Fallzahl nahe. Wenn man die beobachteten Verhandlungen als Zufallsstichprobe der Verhandlungen im Jahre 1970 an den betreffenden Gerichten auffaßt, wird die Verallgemeinerung der Ergebnisse stark beschränkt; bei der Unterstellung größerer Populationen muß der sampling error aber als beträchtlich gelten.

⁶ Die Signifikanzniveaus ($p < .05$) für Pearsons Koeffizienten liegt bei 30 Fällen ($df = 28$) bei $r = .361$ und für den phi-Koeffizienten, der nicht immer (wegen Lücken in den Daten) für alle 30 Verhandlungen errechnet werden konnte, maximal ($df = 20$) bei $\phi = .435$ (zur Berechnung vgl. Blalock 1960, S. 304). Die Vorzeichen der Koeffizienten, die manchmal im Widerspruch zu der Argumentation zu stehen scheinen, ergeben sich aus dem Aufbau der Meßinstrumente, z. B. hat nach der additiven Autoritarismuskala starker Autoritarismus einen niedrigen Wert. Oder die Korrelation zwischen Delikt und Strafmaß ist negativ, weil stärkere Delikte in Rangklassen mit niedrigem Zahlenwert erfaßt sind.

⁷ Hierauf hat G. Kaiser in der Kritik einer früheren Fassung dankenswerter Weise aufmerksam gemacht; vgl. auch seine Studie über Verkehrsdelinquenz (Kaiser 1970).

⁸ Besonders kraß kam die Orientierung des Richters an Vorstrafen während einer Verhandlung zum Vorschein, die ohne Beisein von Angeklagtem und Verteidiger stattfand (und deshalb nicht ausgewertet wurde).

Delikt: Trunkenheit am Steuer, Fahren ohne Führerschein. Tathergang (laut Anklage): Betrunknen und ohne Führerschein fuhr A nachts einen

PKW quer über einen Bürgersteig in einen Fabrikzaun (Schaden DM 1000,—), fuhr ein Stück weiter und stellte den Wagen dann ab. A hatte zwei Jahre zuvor, ebenfalls ohne Führerschein angetrunken fahrend, einen 10-jährigen Jungen angefahren und getötet. Nachdem er zwei Drittel seiner Gefängnisstrafe abgesessen hatte (1½ Jahre) war er auf Bewährung entlassen worden. Das jetzt angeklagte Delikt war während der Bewährungszeit begangen worden. Der Richter verlas das Urteil, das seinerzeit erging. Er verurteilt dann A zu 8 Monaten Freiheitsentzug ohne Bewährung und Fahrverbot für 4 Jahre, und begründet dieses harte Urteil: A habe sich bereits an Freiheitsstrafen gewöhnt, man könne mit geringen Strafen ihn nicht abschrecken, weder seine verbüßte Strafe noch das sie auslösende Delikt (fahrlässige Tötung) würden A beeindrucken. „man kann ja nicht mehr tun, als einen Menschen totzufahren, deshalb muß die Höchststrafe ausgesprochen werden“. Erkennbar verurteilt der Richter den Täter (den er als jemanden kennzeichnet, der gerne den „wilden Mann spielt“) und nicht die angeklagte Tat.

⁹ Zur Theorie siehe Rottleitner (1969)

¹⁰ Zu diesem und dem folgenden Punkt gibt Wald (1967) gute Illustrationen; zu schichtspezifischen Verhaltensneigungen vergleiche auch Fannin u. Clinard (1965).

¹¹ Für weitere Informationen über Diskriminierung in der amerikanischen Rechtssprechung siehe den Allen Report (1963). Mit Daten aus dem Jahre 1968 hat Cannavale (1971) die einzelnen Gelegenheiten für Diskriminierung im Strafprozeß analysiert; danach ist bei Angehörigen nichtweißer Minoritäten die Wahrscheinlichkeit erheblich geringer, daß die Anklage zurückgenommen oder reduziert wird. (S. 101)

¹² Die rollentheoretischen Annahmen gehen auf die Arbeiten von Nadel (1962) und Dahrendorf (1958) zurück sowie auf die Diskussionen in verschiedenen Seminaren von R. Dahrendorf. Ersichtlich wird hier versucht, den sogenannten „Alltagstheorien“ von Richtern den Mantel der Erfahrung, in den sie sich so gerne kleiden, zu entreißen. Indem das Mysterium ‚Menschenkenntnis‘ als Rollenwissen aufgefaßt wird, haben wir es nicht mehr mit einer idiosynkratischen Größe zu tun, sondern mit einer Variablen, die zur Prognose verwendet werden kann. Und damit wird die Rollentheorie zugleich wieder in die Nähe ihres phänomenologischen Ausgangspunkts, den alltäglichen Kategorisierungen von Menschen aufgrund bestimmter Merkmale gebracht, der über den Mathematisierungen so leicht in Vergessenheit geriet. Für einen verwandten Zugang zu „Alltagstheorien“ vgl. Sudnow (1965).

¹³ Dagegen bestärken ihn Informationen über gutes Rollenspiel im Vertrauen auf Analogieschlüsse. Dies ist etwa im Fall Windt zu unterstellen, wo ein Staatsanwalt von der Anklage des Ladendiebstahls freigesprochen wurde aufgrund mangelnder Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat (nach *Der Spiegel*, 4 (1971) 64. Da Windt vor dem Urteil zum Oberstaatsanwalt befördert wurde, lag eine aktuelle positive Bewertung seines juristischen Pflichtbewußtseins vor, die nur den Analogieschluß zuließ, daß er nicht schuldhaft rechtswidrig gehandelt haben kann, als er den Ladendiebstahl „beging“.

¹⁴ Friedrichs, Teilnehmende Beobachtung

¹⁴ Einer der wenigen Ansätze in dieser Richtung, nämlich der von Schreiber (1968) räumt zunächst nur mit dem Objektivitätsglauben auf und gibt im übrigen eine Taxonomie der Wahrscheinlichkeit, jedoch kein empirisches Meßinstrument.

¹⁵ Juristisch heißt dies, daß der strafprozessual unzulässige Anscheinbeweis *de facto* praktiziert wird, und zwar in Bereichen, die bereits zivilprozessual zweifelhaft sind, nämlich solchen der Schlußfolgerung von Berufsrollen statt von situationsgebundenen Verhaltensschemata („Situationsrollen“).

¹⁶ Vgl. Bales (1958), Homans (1960, 1961); gute Zusammenfassungen geben auch Collins u. Raven (1969) sowie Gibb (1969).

¹⁷ Die Rollenaktivitäten des Richters und der anderen Prozeßbeteiligten sind Summenmaße, in denen alle Aktionen enthalten sind, die für unsere Beobachtungskategorien einschlägig sind, also nicht alle Aktionen überhaupt. Somit sind die Maße selektiv, aber auch inhomogen, weil restriktive und dialogische Interaktionen einfach addiert wurden. Wir hoffen, daß trotz allem hier ein brauchbarer Indiaktor für den Interaktionsumfang der Prozeßbeteiligten vorliegt, aber genau dies wäre erst durch unabhängige alternative Meßversuche zu überprüfen.

¹⁸ Siehe dazu die Bibliographie in Kalven u. Zeisel (1966), S. 541 ff.

¹⁹ Eine gute Dokumentation dieses Ansatzes geben Rubington u. Weinberg (1968) und Lovland (1969); vielfache Diskussionen mit Carola Schumann haben unser Verständnis dieser Theorie sehr gefördert.

²⁰ Zum objektiven und subjektiven Sanktions- und Degradierungserlebnis sowie zum Konzept der Teilnahmechancen vgl. Schumann (1968), S. 26 f., S. 40 ff. und Kap. 6 und 7.

²¹ So argumentieren z. B. Mendelson (1963) und Schur (1968, Kap. 4).

²² Die erstgenannte Korrelation betrifft den Zusammenhang von Emotionalität und der jeweils genannten Variablen, die zweite deren Zusammenhang mit Vorbereitung.

²³ An anderer Stelle haben wir versucht, die Konsequenzen verschiedener Kommunikationsstile in ihren sozialen und rechtlichen Implikationen darzustellen, vgl. Winter u. Schumann (1971).

²⁴ Hier und im folgenden werden die Entscheidungen über Berufung und Revision auf die verbliebene Diskrepanz bei Prozeßende bezogen, wobei allerdings nicht gemeint ist, sie sei hauptsächlicher Bestimmungsgrund für Appellation. Dies ist zweifellos das vom Angeklagten verfügbare Geld.

²⁵ Dagegen werden wahrscheinlich die Zusammenhänge zwischen den Variablen unterschiedlich ausfallen, wenn Verhandlungen über Delikte der allgemeinen Kriminalität untersucht werden.

Literatur

- Allen, F. A.: Report of the Attorney General's Committee on Poverty and the Administration of Federal Criminal Justice. Washington D. C.: US. Government Printing Office 1963
- Bales, R. F.: Interaction Process Analysis. Reading 1950
- Bales, R. F.: Task-Roles and Social Roles in Problem-Solving Groups. In: E. E. Maccoby, T. M. Newcomb und E. L. Hartley (eds.): Readings in Social Psychology, New York, 3rd ed. 1958
- Bales, R. F.: Personality and Interpersonal Behavior. New York 1970
- Bing, R., S. Rosenfeld: The Quality of Justice in the Lower Criminal Courts of Metropolitan Boston. Boston: Lawyers Committee for Civil Rights under Law 1970
- Blalock, H. M.: Social Statistics. New York 1960
- Blalock, H. M.: The Measurement Problem: A Gap Between the Languages of Theory and Research. In: H. M. Blalock und A. B. Blalock (eds.): Methodology in Social Research. New York 1968
- Blumberg, A. S.: Criminal Justice. Chicago 1967
- Cameron, M. O.: The Booster and the Snitch. New York 1964
- Cannavale, Jr., F. J.: Criminal Career Contingencies: The Exploration of Discriminate Factors in the Process of Administering Criminal Justice. Philos. Diss. Philadelphia: University of Pennsylvania 1972
- Cicourel, A. V.: The Social Organization of Juvenile Justice. New York 1968
- Collins, B. W., B. H. Raven: Group Structure: Attraction, Coalitions, Communication, and Power. In: G. Lindzey U.A. Aronson (eds.): Handbook of Social Psychology. Vol. 4. Reading, 2nd ed. 1969
- Dahrendorf, R.: Homo Sociologicus. Köln. Z. Soz. u. Sozialpsychol. 10, Heft 2 und 3 (1958)
- Emerson, R. M.: Judging Delinquents — Context and Process in Juvenile Court. Chicago 1969
- Fannin, L. F., M. B. Clinard: Differences in the Conception of Self as a Male among Lower and Middle Class Delinquents. Social Problems, 13 (1965) 205
- Garfinkel, H.: Conditions of Successful Degradation Ceremonies. Am. J. Soc. 61 (1956) 420
- Gibb, C. A.: Leadership. In: G. Lindzey und E. Aronson (eds.): Handbook of Social Psychology. Vol. 4. Reading, 2nd ed. 1969
- Goffman, E.: On Cooling the Mark Out: Some Aspects of Adaptation to Failure. In: A. Rose (ed.): Human Behavior and Social Processes. Boston 1962
- Green, E.: Sentencing Patterns of Criminal Court Judges. In: American Journal of Correction (hier zitiert nach dem Abdruck in R. Quinney (ed.): Crime and Justice in Society. Boston 1960
- Homans, G. C.: Theorie der sozialen Gruppe. Köln-Opladen 1960
- Homans, G. C.: Social Behavior: Its Elementary Forms. New York 1961
- Kaiser, G.: Verkehrsdelinquenz und Generalprävention. Untersuchungen zur Kriminologie der Verkehrsdelikte und zum Verkehrsstrafrecht. Tübingen 1970

- Kalven, Jr., H., H. Zeisel*: The American Jury. Chicago 1966
- Katz, R.*: Municipal Courts — Another Urban Ill. Case *Western Law Review*, 20 (1968) 87
- Lautmann, R.*: Justiz, von innen betrachtet. *Krim. J.* 2 (1970) 141
- Lewrenz u. a.*: Die Strafzumessungspraxis bei Verkehrsdelikten in der BRD. Hamburg 1968
- Lovland, J.*: Deviance and Identity. Englewood Cliffs 1969
- McIntyre Jr., D. M.*: Law Enforcement in the Metropolis. Chicago 1967
- Mendelson, W.*: The Neo-Behavioral Approach to the Judicial Process: A Critique. *Am. Political Sci. Rev.* 57 (1963) 593
- Mileski, M.*: Courtroom Encounters — An Observation Study of a Lower Criminal Court. *Law and Society Review* 5 (1971) 473
- Nadel, S. F.*: The Theory of Social Structure. London 1962
- Nagel, S.*: Judicial Backgrounds and Criminal Cases. *J. of Criminal Law, Criminology and Police Science* 53 (1962) 333
- Nagel, S.*: The Tipped Scales of American Justice. In: A. Blumberg (ed.): The Scales of Justice. Chicago 1970
- Rottleutner, H.*: Klassenjustiz? In: U. Sonnemann fragt: Wie frei ist unsere Justiz? München 1969
- Rubington, E., M. S. Weinberg* (eds.): Deviance — The Interactionist Perspective. New York 1968
- Scheff, T. J.*: Negotiating Reality: Notes on Power in the Assessment of Responsibility. *Social Problems* 16 (1968) 8
- Schreiber, R.*: Theorie des Beweiswertes für Beweismaterial im Zivilprozeß. Berlin 1968
- Schubert, G.*: The Judicial Mind. Evanston 1965
- Schumann, K. F.*: Zeichen der Unfreiheit: Zur Theorie und Messung sozialer Sanktionen. Freiburg 1968
- Schur, E. M.*: Law and Society. New York 1968
- Sherry, A. H.*: The Administration of Criminal Justice — Plan for Survey. Chicago 1955
- Skolnik, J. H.*: Justice without Trial. New York 1966
- Skolnik, J. H.*: Social Control in the Adversary System. *J. Conflict Resolution* 11 (1967) 52
- Sudnow, D.*: Normal Crimes: Sociological Features of the Penal Code in a Public Defender Office. *Social Problems* 12 (1965) 255
- Wald, P.*: Poverty and Criminal Justice. In: The President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice, Task Force Report: The Courts, Washington: US. Government Printing Office 1967
- Winter, G., K. F. Schumann*: Verzerrte Kommunikation: Sozialisation und Legitimierung des Rechts in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Konstanz (im Druck) 1971